

Geschäftsverzeichnismrn. 6082, 6136 und 6138
Entscheid Nr. 22/2016 vom 18. Februar 2016

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigkeitklärung des Gesetzes vom 5. Mai 2014 über die Internierung von Personen, erhoben von Rudi Goesaert, von R.W. und anderen und von der VoG « Ligue des Droits de l'Homme » und der VoG « Liga voor Mensenrechten ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten E. De Groot und J. Spreutels, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Richters A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 4. November 2014 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 5. November 2014 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 5. Mai 2014 über die Internierung von Personen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Juli 2014): Rudi Goesaert.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 8. Januar 2015 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 9. Januar 2015 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf teilweise Nichtigerklärung desselben Gesetzes: R.W., B.W., D.V., M. V.E., M.C., J.D., G.O., R.B., K. V.Z., K.D., P.L., S.A., J.C., A. E.B., F.M. und J. V.W., unterstützt und vertreten durch RA P. Verpoorten, in Herentals zugelassen

c. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 9. Januar 2015 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 12. Januar 2015 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe a), 6 § 1 Absatz 2 und § 2, 11, 79 § 1 und 84 § 2 desselben Gesetzes: die VoG « Ligue des Droits de l'Homme » und die VoG « Liga voor Mensenrechten », unterstützt und vertreten durch RA D. Dupuis, RA D. Ribant und RÄin F. Vansillette, in Brüssel zugelassen.

Diese unter den Nummern 6082, 6136 und 6138 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Flämischen Regierung (in den Rechtssachen Nrn. 6136 und 6138), unterstützt und vertreten durch RA B. Staelens, in Brügge zugelassen,

- dem Ministerrat (in den drei Rechtssachen), unterstützt und vertreten durch RA S. Ronse und RA T. Quintens, in Kortrijk zugelassen.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6136 haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Gegenerwidierungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Flämischen Regierung (in der Rechtssache Nr. 6136),

- dem Ministerrat (in der Rechtssache Nr. 6136).

Durch Anordnung vom 14. Oktober 2015 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter L. Lavrysen und J.-P. Snappe beschlossen,

- die Parteien aufzufordern, sich in einem spätestens am 29. Oktober 2015 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz, den sie den jeweils anderen Parteien innerhalb derselben Frist in Kopie zukommen lassen, zu den etwaigen Auswirkungen der Auslegung, wonach der Gesetzgeber in

Artikel 135 § 3 Absatz 2 auf Artikel 76 verweisen wollte, auf die vorliegenden Klagen zu äußern,

- dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind,
- dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 3. November 2015 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Ergänzungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6136,
- dem Ministerrat (in den drei Rechtssachen).

Infolge des Antrags des Ministerrates auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 3. November 2015 den Sitzungstermin auf den 25. November 2015 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 25. November 2015

- erschienen
- . Rudi Goesaert, klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6082,
- . RA P. Verpoorten und RÄin C. Segers, in Turnhout zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6136,
- . RA D. Dupuis, ebenfalls *loco* RA D. Ribant und RÄin F. Vansiliette, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6138,
- . RA B. Staelens, für die Flämische Regierung, in den Rechtssachen Nrn. 6136 und 6138,
- . RÄin D. Smets, in Kortrijk zugelassen, *loco* RA S. Ronse und RA T. Quintens, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter L. Lavrysen und J.-P. Snappe Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klageschrift in der Rechtssache Nr. 6082

B.1. Der Ministerrat führt an, dass die Klageschrift in der Rechtssache Nr. 6082 unzulässig sei, weil sie derart vage verfasst sei, dass man vermuten müsse, welche Gesetzesbestimmung durch die klagende Partei angefochten werde und welche Klagegründe dagegen angeführt würden.

B.2.1. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, muss ein Klagegrund angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden. Diese Erfordernisse liegen einerseits darin begründet, dass der Gerichtshof ab der Einreichung der Klageschrift in der Lage sein muss, die genaue Tragweite der Nichtigkeitsklage zu bestimmen, und andererseits in dem Bemühen, es den anderen Verfahrensparteien zu ermöglichen, auf die Argumente der Kläger zu antworten, wozu eine klare und eindeutige Darlegung der Klagegründe erforderlich ist.

B.2.2. Aus der Klageschrift geht hervor, dass die klagende Partei das Gesetz vom 5. Mai 2014 über die Internierung von Personen (nachstehend: Internierungsgesetz 2014) bemängelt, weil die Entscheidungen über die ministeriell internierten Personen gültig blieben. Die klagende Partei verweist auf Artikel 135 § 3 dieses Gesetzes und führt an, dass « ein nicht gerechtfertigter Behandlungsunterschied eingeführt wird » und dass « es ungerecht ist, dass ministeriell internierte Personen nach Ablauf ihrer Freiheitsstrafe interniert bleiben können ».

Der Ministerrat hat im Übrigen in seinem Schriftsatz und in seinem Gegenerwiderungsschriftsatz auf diese Beschwerdegründe geantwortet.

B.2.3. Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

1. In Bezug auf die ministeriell internierten Personen

B.3. Der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6082 und der zwölfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6136 beziehen sich auf die Rechtsstellung der ministeriell internierten Personen.

In der Rechtssache Nr. 6082 führt die klagende Partei an, dass Artikel 135 § 3 des Internierungsgesetzes 2014 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, insofern dadurch ein ungerechtfertigter Behandlungsunterschied eingeführt werde zwischen den gewöhnlichen Internierten und den ministeriell internierten Personen, indem die gewöhnlichen Internierten eine bessere Behandlung als die ministeriell internierten Personen erhielten (erster Teil) und indem es ungerecht sei, dass die ministeriell internierten Personen nach dem Ablauf ihrer Freiheitsstrafe interniert bleiben könnten (zweiter Teil).

In der Rechtssache Nr. 6136 führen die klagenden Parteien an, dass Artikel 135 § 3 des Internierungsgesetzes 2014 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, weil darin willkürlich unterschieden werde innerhalb der Gruppe von verurteilten Personen, bei denen während ihrer Haft ein Zustand der Geistesstörung festgestellt werde. In der Praxis würden die ministeriell internierten Personen nach Auffassung der klagenden Parteien auch nach dem Ende ihrer ursprünglichen Strafdauer interniert bleiben und dürften sie das Gefängnis nur unter den Bedingungen verlassen, die die Gesellschaftsschutzkommission festlege, während im Gesetz vom 21. April 2007 über die Internierung von Personen mit Geistesstörung (nachstehend: Internierungsgesetz 2007), das jedoch nie in Kraft getreten sei, festgelegt worden sei, dass diese Personen nach Ablauf ihrer Freiheitsstrafe hätten freigelassen werden müssen oder dass die Staatsanwaltschaft so hätte handeln müssen, wie es durch das Gesetz vom 26. Juni 1990 über den Schutz der Person des Geisteskranken vorgeschrieben sei. Im Internierungsgesetz 2014 sei nicht mehr die Möglichkeit zur Internierung von Verurteilten durch den Minister der Justiz vorgesehen, sondern würden die Folgen der bereits getroffenen Entscheidungen zur Internierung aufrechterhalten, sodass zwei identische Gruppen von Menschen unterschiedlich behandelt würden auf der Grundlage eines willkürlichen Kriteriums, nämlich des Zeitpunktes, zu dem festgestellt werde, dass die Verurteilten sich im Zustand der Geistesstörung befänden.

B.4.1. Artikel 135 § 3 des Internierungsgesetzes 2014 bestimmt:

«Die Entscheidung zur Internierung von Verurteilten, die durch den Minister der Justiz gemäß Artikel 21 des Gesetzes vom 1. Juli 1964 zum Schutz der Gesellschaft vor Anormalen,

Gewohnheitsstraftätern und Tätern bestimmter Sexualstraftaten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen wurde, bleibt gültig.

Mit Ausnahme von Absatz 1 findet Artikel 135 Anwendung auf diese internierten Verurteilten ».

B.4.2. Der Text der vorerwähnten Bestimmung ergibt sich aus dem Abänderungsantrag Nr. 115 (*Parl. Dok.*, Senat, 2013-2014, Nr. 5-2001/3, S. 53), der wie folgt begründet und im Ausschuss angenommen wurde:

« 3. § 3 ersetzt durch folgenden Wortlaut:

‘ Die Entscheidung zur Internierung von Verurteilten, die durch den Minister der Justiz gemäß Artikel 21 des Gesetzes vom 1. Juli 1964 zum Schutz der Gesellschaft vor Anormalen, Gewohnheitsstraftätern und Tätern bestimmter Sexualstraftaten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen wurde, bleibt gültig.

Mit Ausnahme von Absatz 1 findet Artikel 114 Anwendung auf diese internierten Verurteilten. ’ ».

In Artikel 114, auf den sich der Abänderungsantrag bezog, wurde auf Artikel 114 des vorerwähnten Internierungsgesetzes 2007 verwiesen, der bestimmt:

« Wer sowohl eine Freiheitsstrafe als auch eine Internierung verbüßt, hält sich in einer von der Föderalbehörde getragenen Einrichtung oder Abteilung zum Schutz der Gesellschaft auf, die vom Strafvollstreckungsgericht bestimmt wird.

Die Artikel 90 bis 111 finden Anwendung ».

Artikel 114 des Internierungsgesetzes 2007 wurde *mutatis mutandis* in Artikel 76 des Internierungsgesetzes 2014 übernommen, der bestimmt:

« Wer sowohl eine Freiheitsstrafe als auch eine Internierung verbüßt, hält sich in einer föderalen Einrichtung auf, die von der Kammer zum Schutz der Gesellschaft bestimmt wird.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf ihn Anwendung ».

Artikel 135 § 3 Absatz 2 des Internierungsgesetzes 2014 ist also in dem Sinn zu verstehen, dass darin auf Artikel 76 desselben Gesetzes verwiesen wird.

B.5.1. Unter der Geltung von Artikel 21 des Gesetzes vom 1. Juli 1964 zum Schutz der Gesellschaft vor Anormalen, Gewohnheitsstraftätern und Tätern bestimmter Sexualstraftaten konnten Verurteilte, bei denen während ihrer Haft ein Zustand der Geistesstörung festgestellt

wurde, durch einen ministeriellen Erlass auf eine gleich lautende Stellungnahme der Gesellschaftsschutzkommission hin interniert werden.

B.5.2. Artikel 21 des vorerwähnten Gesetzes vom 1. Juli 1964 bestimmt:

« Die wegen Verbrechen oder Vergehen verurteilten Personen, bei denen während der Haft Geistesstörung oder Geistesschwäche festgestellt wird, sodass sie unfähig sind, die Kontrolle ihrer Handlungen zu bewahren, können interniert werden aufgrund einer Entscheidung des Ministers der Justiz, die auf eine gleich lautende Stellungnahme der Gesellschaftsschutzkommission hin getroffen wird.

Die Internierung erfolgt in der Einrichtung, die die Gesellschaftsschutzkommission gemäß Artikel 14 bestimmt; die Artikel 15 bis 17 finden ebenfalls Anwendung.

Wenn der Geisteszustand des Verurteilten sich vor dem Ablauf der Strafzeit ausreichend gebessert hat, sodass seine Internierung nicht mehr notwendig ist, stellt die Kommission dies fest und ordnet der Minister der Justiz die Rückkehr des Verurteilten in die Strafanstalt an, in der er vorher inhaftiert war.

Zur Anwendung des Gesetzes über die bedingte Freilassung wird die Zeit der Internierung der Haft gleichgestellt ».

B.5.3. Im Internierungsgesetz 2014 hat der Gesetzgeber sich dafür entschieden, kein spezifisches Verfahren mehr zu organisieren für die ministeriell internierten Personen oder anders gesagt die internierten Verurteilten.

Diese Entscheidung wird mit dem Bemühen begründet, sich nur noch um die Pflege von Verurteilten zu kümmern, die während ihrer Haft eine psychiatrische Störung erleiden, « ebenso wie sie für körperliche Probleme gepflegt werden müssen ». Während der Vorarbeiten vertrat man den Standpunkt, dass es « eine rein medizinische Angelegenheit betrifft, für die die rechtsprechende Gewalt nicht einzuschreiten braucht und für die der Zwischenschritt der Internierung ein überflüssiger Schritt ist » (*Parl. Dok.*, Senat, 2013-2014, Nr. 5-2001/2, S. 57):

« Verurteilte, die während der Haft an einer ernsthaften Geistesstörung leiden, müssen hierfür behandelt werden. Dies kann unter anderem in einer psychiatrischen Abteilung eines Gefängnisses, einer Einrichtung oder Abteilung zum Schutz der Gesellschaft, einer psychiatrischen Krankenhausabteilung der Haftanstalt geschehen. [...]

[...]

Wenn sich am Ende der Strafe herausstellt, dass der Verurteilte infolge seiner Geistesstörung eine ernsthafte Bedrohung für das Leben oder die Unversehrtheit anderer Menschen darstellt, meldet der Direktor dies dem Prokurator des Königs, der bei dem Friedensrichter die Anwendung des Gesetzes vom 26. Juni 1990 über den Schutz der Person des Geisteskranken beantragen kann » (ebenda, SS. 57-58).

« Internierte Verurteilte - das heißt Personen, die zu einer klassischen Gefängnisstrafe verurteilt wurden, während der Haft jedoch eine Pathologie aufweisen - werden nicht mehr interniert. Verurteilte mit einem psychiatrischen Problem benötigen nämlich Pflege. Sie können diese Pflege erhalten ohne Änderung ihrer Rechtsstellung und ohne Internierung » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3527/002, S. 5).

B.5.4. Infolge der Abschaffung des besonderen Verfahrens für die ministeriell internierten Personen musste jedoch für die Personen, die bereits ministeriell interniert waren, eine Übergangsregelung ausgearbeitet werden. So ist im Gesetz festgelegt, dass die Entscheidungen zur ministeriellen Internierung gültig sind und bleiben (*Parl. Dok.*, Senat, 2013-2014, Nr. 5-2001/2, S. 35).

B.6. Zunächst ist in Bezug auf den angeführten Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, indem die gewöhnlichen Internierten eine bessere Behandlung als die ministeriell internierten Personen erhielten (erster Teil des Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6082), anzumerken, dass gemäß Artikel 135 § 3 des Internierungsgesetzes 2014, so wie dessen Tragweite in B.4.2 präzisiert wurde, das Internierungsgesetz 2014 auf die ministeriell internierten Personen Anwendung findet hinsichtlich des neuen Verfahrens vor den Kammern zum Schutz der Gesellschaft, sodass insbesondere die beiden Kategorien von verglichenen Personen die gleiche Behandlung erhalten werden.

Gemäß Artikel 2 des Internierungsgesetzes 2014 ist die Internierung von Personen mit einer Geistesstörung eine Sicherheitsmaßnahme, die gleichzeitig dazu dient, die Gesellschaft zu schützen, und dafür sorgt, dass den internierten Personen die Pflege erteilt wird, die ihr Zustand erfordert im Hinblick auf ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Außerdem wird ihnen die erforderliche Pflege erteilt, unter Achtung ihres Rechtes auf ein menschenwürdiges Leben. Diese Pflege ist gleichzeitig auf eine höchstmögliche Form der gesellschaftlichen Wiedereingliederung ausgerichtet und verläuft je nach Notwendigkeit und Möglichkeit auf eine Weise, bei der der internierten Person gleichzeitig eine maßgeschneiderte Pflege angeboten wird.

Daraus ergibt sich, dass die beiden Kategorien von Internierten die gleiche Behandlung erhalten.

B.7.1. Die klagenden Parteien führen anschließend an (zweiter Teil des Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6082 und zwölfter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6136), dass sich ein Behandlungsunterschied aus dem Umstand ergebe, dass die ministeriell internierten Personen bis zum Ablauf ihrer Freiheitsstrafe und selbst länger interniert bleiben würden, während dies nicht mehr der Fall sein werde ab dem Inkrafttreten des Internierungsgesetzes 2014 für Verurteilte, die während ihrer Haft eine mentale Störung entwickelten, gegebenenfalls indem den

Letztgenannten, wenn ihr Geisteszustand es erfordere, bei Ablauf ihrer Strafe die gemeinrechtliche Regelung des Gesetzes vom 26. Juni 1990 über den Schutz der Person des Geisteskranken auferlegt werden könne.

B.7.2. Die Änderung eines Gesetzes beinhaltet notwendigerweise, dass die Situation derjenigen, auf die das vorherige Gesetz Anwendung fand, sich von der Situation derjenigen unterscheidet, auf die das neue Gesetz Anwendung findet. Ein solcher Behandlungsunterschied ist an sich nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Wenn der Gesetzgeber eine Änderung der Politik als notwendig erachtet, kann er den Standpunkt vertreten, dass diese sofort einsetzt, und ist er grundsätzlich nicht verpflichtet, eine Übergangsregelung vorzusehen. Gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung würde nur verstoßen, wenn die Übergangsregelung oder das Fehlen einer Übergangsmaßnahme zu einem nicht vernünftig gerechtfertigten Behandlungsunterschied führen würde oder wenn auf übermäßige Weise gegen den Grundsatz des berechtigten Vertrauens verstoßen würde.

B.7.3. Zunächst ist festzustellen, dass beiden Kategorien von Personen ab dem Inkrafttreten des Internierungsgesetzes 2014 die spezialisierte Pflege in Facheinrichtungen zuteil werden muss. Auch wenn sich bei einem Verurteilten am Ende seiner Strafe herausstellt, dass er wegen seiner Geistesstörung eine ernsthafte Bedrohung für das Leben oder die Unversehrtheit anderer Menschen darstellt, wird er möglicherweise gezwungenermaßen in Anwendung des vorerwähnten Gesetzes vom 26. Juni 1990 in ein Krankenhaus aufgenommen.

Im Übrigen werden in Anwendung von Artikel 135 § 3 Absatz 2, dessen Tragweite in B.4.2 präzisiert wurde, die Bestimmungen von Titel V des Gesetzes, die auf diejenigen Anwendung finden, die nach dem Inkrafttreten des Internierungsgesetzes 2014 verurteilt wurden und die gleichzeitig Gegenstand einer Internierungsmaßnahme sind, auf die Verurteilten Anwendung finden, die ministeriell interniert sind. So werden, unter Einhaltung der im Internierungsgesetz 2014 festgelegten Bedingungen, die ministeriell internierten Personen in Anwendung von Artikel 77 des Gesetzes eine Ausgangserlaubnis, Hafturlaub, Haftlockerung, elektronische Überwachung und probeweise Freilassung genießen können gemäß den Zeitbedingungen, die in den Artikeln 4, 7, 23 § 1, 25 oder 26 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte festgelegt sind.

B.8.1. Der Gerichtshof muss noch prüfen, ob die angefochtene Bestimmung gegen Artikel 12 der Verfassung verstößt, insofern die Internierung bis nach dem Ablauf der Strafdauer verlängert werden kann.

B.8.2. An erster Stelle ist festzuhalten, dass in dem Fall, dass eine für Belgien verbindliche Vertragsbestimmung eine ähnliche Tragweite hat wie eine der Verfassungsbestimmungen, für deren Prüfung der Gerichtshof zuständig ist und deren Verletzung geltend gemacht wird, die in dieser Vertragsbestimmung enthaltenen Garantien mit den in den betreffenden Verfassungsbestimmungen festgelegten Garantien ein untrennbares Ganzes bilden.

Da sowohl Artikel 12 der Verfassung als auch Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention das Recht auf individuelle Freiheit gewährleisten, muss der Gerichtshof bei der Prüfung anhand von Artikel 12 der Verfassung die vorerwähnte Vertragsbestimmung berücksichtigen.

B.8.3. Damit die Haft eines Geisteskranken rechtmäßig ist, müssen gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte drei Mindestbedingungen erfüllt sein: Auf der Grundlage eines objektiven medizinischen Gutachtens muss nachgewiesen werden, dass eine reale und andauernde geistige Störung vorliegt; diese Störung muss außerdem derart sein, dass sie die Internierung rechtfertigt; die Internierung darf nur so lange dauern, wie die Person geistesgestört bleibt, in dem Sinne, dass der Internierte die Möglichkeit erhalten muss, freizukommen, sobald er wieder gesund ist (EuGHMR, 24. Oktober 1979, *Winterwerp* gegen Niederlande, § 39).

B.8.4. Mit der Internierung wird keine Strafe auferlegt, sondern eine Maßnahme ergriffen, mit der weiterer Schaden durch einen Geisteskranken abgewendet und dieser Kranke gleichzeitig einer Heilbehandlung unterworfen werden soll. Angesichts der Beschaffenheit dieser Maßnahme ist es vernünftig gerechtfertigt, dass in dem Fall, dass der Geisteszustand des Verurteilten, der aufgrund einer Entscheidung des Ministers der Justiz interniert wurde, sich zum Zeitpunkt des Ablaufs der Strafzeit nicht ausreichend gebessert hat, sodass seine Internierung notwendig bleibt, diese Maßnahme fortbesteht, bis die Kammer zum Schutz der Gesellschaft anordnet, dass der Internierte endgültig (Artikel 67 ff. des Internierungsgesetzes 2014) freigelassen werden soll. Die Risiken, die sich aus einem gefährlichen psychischen Zustand ergeben und die durch die Internierung bekämpft werden sollen, bestehen nämlich weiterhin, bis die Kammer zum Schutz der Gesellschaft zu der Auffassung gelangt, dass der Geisteszustand des Internierten sich ausreichend gebessert hat, « sodass vernünftigerweise nicht zu befürchten ist, dass die internierte Person sich infolge ihrer Geistesstörung in einem Zustand befindet, der eine Gefahr des Begehens ernsthafter Straftaten oder für die körperliche oder psychische Unversehrtheit von Dritten darstellt » (Artikel 66 des Internierungsgesetzes 2014).

B.8.5. Außerdem werden die ministeriell internierten Personen ab dem Inkrafttreten des Internierungsgesetzes 2014 und unter Berücksichtigung des in B.4.2 Erwähnten auf die gleiche Weise behandelt werden wie die gewöhnlichen Internierten, wodurch ihnen ebenfalls die Möglichkeit geboten wird, gewisse Vollstreckungsmodalitäten der Internierung und der diesbezüglichen Bedingungen zu erhalten (Titel IV und V des Internierungsgesetzes 2014), sodass die in Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention enthaltenen Erfordernisse erfüllt sind.

B.9. Der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6082 und der zwölfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6136 sind unbegründet.

2. In Bezug auf die Internierten

B.10. Das Internierungsgesetz 2014 regelt die Rechtsstellung der Internierten, das heißt Menschen, die Taten begangen haben, die mit einer Gefängnisstrafe bestraft werden, und die für unzurechnungsfähig erklärt wurden.

In den Vorarbeiten heißt es:

« Meist beginnt der Internierungsverlauf im Gefängnis, wo sich diese Menschen nach ihrer Festnahme aufhalten. Ab diesem Moment müssen sie warten, bis ein ausreichend individualisierter und rückfallbeschränkender Wiedereingliederungsplan erstellt wurde, beziehungsweise bis ein Platz in einer Facheinrichtung frei wird oder bis ein geeigneter ambulanter Wiedereingliederungsplan festliegt. Für jeden vierten Internierten ist diese Wartezeit endlos. Sie bleiben im Gefängnis, wo sie nicht hingehören. Diese kranken Menschen sind nämlich keine verurteilten Verbrecher, und das Gefängnis ist nicht imstande, ihnen die notwendige und gesetzlich verpflichtende Pflege zu erteilen. [...]

[...]

Die im Gesetzesvorschlag ausgearbeiteten Änderungen sollen ein konstruktiver Beitrag zu einer Verfeinerung und vor allem Verbesserung des Gesetzes vom 21. April 2007 sein. Das Gelingen dieses Vorschlags ist jedoch nicht möglich ohne den parallelen Ausbau eines umfassenden Pflegenetzwerks. Das Zusammenspiel zwischen einem geeigneten gesetzlichen Rahmen und einen auf diesem Gebiet schlagkräftigen Hilfs- und Betreuungsangebot bietet die einzige Garantie, um nicht wieder in ein System des Vergessens zu gelangen » (*Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-2001/1, SS. 1 und 6).

B.11.1. Durch das Internierungsgesetz 2014 wird das vorerwähnte Gesetz vom 1. Juli 1964 ersetzt, weil der Gesetzgeber der Auffassung war, dass die bestehende Regelung « sowohl auf juristisch-technischer Ebene als auch inhaltlich verbesserungswürdig » war. Eine gute Regelung der Internierung muss, gemäß den Vorarbeiten, hauptsächlich zwei grundlegenden Interessen

entsprechen, und zwar « einerseits der Schutz der Gesellschaft und andererseits eine intensive, qualitativ hochwertige Pflege für die Internierten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3527/002, S. 3).

So heißt es in Artikel 2 des Internierungsgesetzes 2014, dass die Internierung von Personen mit einer Geistesstörung eine Sicherheitsmaßnahme ist, die « gleichzeitig dazu dient, die Gesellschaft zu schützen und dafür zu sorgen, dass den internierten Personen die Pflege erteilt wird, die ihr Zustand erfordert im Hinblick auf ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Unter Berücksichtigung des Sicherheitsrisikos und der Gesundheit der internierten Personen wird ihnen die notwendige Pflege angeboten, um ein menschenwürdiges Leben zu führen. Diese Pflege ist auf eine höchstmögliche Form der gesellschaftlichen Wiedereingliederung ausgerichtet und verläuft nach Bedarf und Möglichkeit über einen Pflegeverlauf, in dem den internierten Personen gleichzeitig eine maßgeschneiderte Pflege angeboten wird ».

B.11.2. Außerdem stellt gemäß den Vorarbeiten das Internierungsgesetz 2014 in folgenden Punkten eine Neuerung dar:

« - Auf Ebene der Entscheidungsinstanzen: Im Gesetzentwurf wird nicht mehr auf das Strafvollstreckungsgericht verwiesen, sondern auf eine Kammer innerhalb dieses SVG. Die Kammer zum Schutz der Gesellschaft (KSG) wird innerhalb des Strafvollstreckungsgerichts eingesetzt und besteht aus einem Einzelrichter (der Internierungsrichter). Dieser Internierungsrichter wird unterstützt durch Beisitzer, darunter klinische Psychologen.

- Auf Ebene des Verfahrens: Eine flexible Regelung ermöglicht es, dass die KSG notwendigenfalls im Dringlichkeitsverfahren entscheiden kann. Außerdem werden die Verfahren zur Gewährung, Anpassung, Aussetzung und Widerrufung der Ausgangsmodalitäten vereinfacht und flexibler gestaltet.

- Probeweise Freilassung wird möglich ab der ersten Sitzung, und es ist keine Mindestfrist für die vorherige stationäre Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung vorgeschrieben.

[...]

- Es ist vorgesehen, dass Zusammenarbeitsabkommen mit Pflegeeinrichtungen, die Internierte aufnehmen, geschlossen werden. [...]

- Die psychiatrische Untersuchung wird künftig durch ein Kollegium von ‘ Verhaltenswissenschaftlern ’ (Psychologen/Kriminologen/Sozialassistenten) durchgeführt, das unter der Leitung eines Psychiaters steht.

- Die psychiatrische Begutachtung wird kontradiktorisch und verpflichtend.

- Die Internierungsakte wird der Pflegeeinrichtung übermittelt.

- Es wird eine verbesserte Weiterbearbeitung der Akte durch eine bessere Berichterstattung an die KSG vorgesehen:

[...].

- Die Stellung des Opfers wird verbessert [...]. Dazu wird ebenfalls ein ‘Opfermoment’ während der Sitzung der KSG eingeführt.

- Die Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Wohnverbot im Gesetz vom 17. Mai 2006 wurden analog auch zur Anwendung gebracht » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3527/002, SS. 3-5).

2.1. Die Entscheidung zur Internierung

B.12.1. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6136 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 13 und 150 der Verfassung durch Artikel 9 § 1 des Internierungsgesetzes 2014, indem dadurch nach Darlegung der klagenden Parteien den Untersuchungsgerichten die Befugnis erteilt werde, zur Sache zu urteilen bei Verbrechen «in Fällen, in denen der Beschuldigte, der sich dem Antrag auf Internierung widersetzt, nicht damit einverstanden ist, die Beurteilung der Anschuldigungen und seines Geisteszustandes einem Geschworenengericht zu entziehen ».

B.12.2. Im zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6136 führen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 150 an, indem durch die Artikel 5 und 9 des Internierungsgesetzes 2014 rechtswidrig und ohne ausreichende vernünftige Rechtfertigung grundverschiedene Situationen auf die gleiche Weise behandelt würden.

B.13.1. Artikel 5 des Internierungsgesetzes 2014 bestimmt:

« § 1. Gibt es Gründe anzunehmen, dass eine Person sich in einem Zustand im Sinne von Artikel 9 befindet, ordnen der Prokurator des Königs, der Untersuchungsrichter oder die Untersuchungs- oder erkennenden Gerichte eine forensische psychiatrische Begutachtung an, um zu prüfen:

1. ob die Person zum Zeitpunkt des Tatbestands und zum Zeitpunkt der Untersuchung an einer Geistesstörung litt, die ihre Urteilsfähigkeit oder die Kontrolle ihrer Handlungen ausgesetzt oder ernsthaft beeinträchtigt hat;

2. ob möglicherweise ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Geistesstörung und dem Tatbestand besteht;

3. ob die Gefahr besteht, dass die betreffende Person infolge der Geistesstörung, gegebenenfalls in Verbindung mit anderen Risikofaktoren, erneut Delikte begeht;

4. a) dass und wie die Person gegebenenfalls behandelt, begleitet, gepflegt werden kann im Hinblick auf ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft;

b) dass gegebenenfalls, wenn die Anschuldigung sich auf die in den Artikeln 372 bis 378 des Strafgesetzbuches erwähnten Taten oder die in den Artikeln 379 bis 387 desselben Gesetzbuches erwähnten Taten bezieht, wenn sie an Minderjährigen oder mit ihrer Beteiligung begangen wurden, die Notwendigkeit besteht, eine spezialisierte Begleitung oder Behandlung vorzuschreiben.

§ 2. Die forensische psychiatrische Untersuchung wird unter der Leitung und Verantwortung eines Sachverständigen durchgeführt, der die Bedingungen erfüllt, die in Artikel 2 § 1 des königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe festgelegt sind.

Die Begutachtung kann auch in einem Kollegium oder mit Unterstützung anderer Verhaltenswissenschaftler durchgeführt worden, jeweils unter der Leitung des vorerwähnten Sachverständigen.

Darüber hinaus muss der leitende Sachverständige vorher durch den zuständigen Minister oder dessen Beauftragten anerkannt worden sein.

Innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Artikels legt der König auf Vorschlag der für Volksgesundheit und Justiz zuständigen Minister die Bedingungen und das Verfahren für die Erteilung der Anerkennung fest. Er bestimmt die Rechte und Pflichten der anerkannten Sachverständigen. Er legt die Sanktionen fest, die bei der Nichteinhaltung der Anerkennungsbedingungen auferlegt werden können.

Die durch Sachverständige vor dem Inkrafttreten der vorerwähnten Anerkennungsbedingungen durchgeführten Expertisen bleiben rechtsgültig.

Der Sachverständige muss im Rahmen der Begutachtung alle sachdienlichen Auskünfte bei dem Hausarzt des Betroffenen und gegebenenfalls seinen anderen oder vorherigen psychiatrischen Behandelnden einholen. Diese Konzertierung muss innerhalb des geltenden deontologischen Rahmens stattfinden.

§ 3. Unbeschadet der Möglichkeit der anordnenden Instanz, eine neue Begutachtung gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes durchführen zu lassen, bleiben die Begutachtungen, die vor dem Inkrafttreten des königlichen Erlasses im Sinne von § 2 durchgeführt wurden, rechtsgültig.

Die anordnende Instanz kann eine Aktualisierung der Begutachtung beantragen, wenn sie dies als notwendig erachtet. Der Sachverständige erstellt einen Bericht über die Aktualisierung, nach dem vom König festgelegten Muster.

§ 4. Der Sachverständige verfasst über seine Feststellungen einen ausführlichen Bericht, nach dem vom König festgelegten Muster.

§ 5. Innerhalb des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit wird ein Büro 'erweiterte Qualitätsüberwachung' eingerichtet. Dieses hat die Aufgabe zu prüfen, ob die Berichte der Sachverständigen sowohl in Bezug auf den Inhalt als auch in Bezug auf die Form den Qualitätsnormen entsprechen, bevor sie dem Gericht übermittelt werden, ohne die Unabhängigkeit der Sachverständigen bei der Entscheidung zu beeinträchtigen.

§ 6. Der Sachverständige erhält ein Stundenhonorar, das gemäß dem Tarif festgelegt wird, der für eine psychotherapeutische Behandlungssitzung eines akkreditierten Arztes im Verzeichnis der Gesundheitsleistungen festgelegt ist ».

Durch Artikel 5 wird somit dem Untersuchungsrichter, dem Prokurator des Königs sowie den Untersuchungs- und erkennenden Gerichten die Möglichkeit geboten, eine forensische psychiatrische Begutachtung anzuordnen.

B.13.2. Artikel 9 des Internierungsgesetzes 2014 bestimmt:

« § 1. Die Untersuchungsgerichte, außer wenn es sich um Verbrechen oder Vergehen handelt, die als politische Delikte oder als Pressedelikte gelten, und die erkennenden Gerichte können die Internierung einer Person anordnen:

a) die eine als Verbrechen oder Vergehen qualifizierte Tat, die mit einer Gefängnisstrafe bestraft wird, begangen hat und

b) die zum Zeitpunkt der Entscheidung an einer Geistesstörung leidet, die ihre Urteilsfähigkeit oder die Kontrolle ihrer Handlungen ausgesetzt oder ernsthaft beeinträchtigt hat, und

c) für die die Gefahr besteht, dass sie infolge ihrer Geistesstörung, gegebenenfalls in Verbindung mit anderen Risikofaktoren, erneut Straftaten begeht.

§ 2. Der Richter entscheidet nach Durchführung der in Artikel 5 vorgesehenen forensischen psychiatrischen Begutachtung oder Aktualisierung einer zuvor durchgeführten Begutachtung ».

Gemäß Artikel 9 muss ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen worden sein, das mit einer Gefängnisstrafe bestraft wird, bevor der Täter interniert werden kann. Paragraph 2 bestimmt, dass der Richter künftig nur über die Internierung urteilen kann nach der Durchführung einer psychiatrischen Begutachtung oder Aktualisierung einer zuvor durchgeführten Begutachtung.

B.14. Die klagenden Parteien führen im Wesentlichen an, dass gegen das Recht auf gerichtliches Gehör beim zuständigen Richter verstoßen werde, da eine Internierung für eine als Verbrechen qualifizierte Tat nur möglich sei mit dem Einverständnis des Betroffenen und da im Internierungsgesetz 2014 nicht danach unterschieden werde, ob man imstande sei, beurteilt zu

werden, oder nicht, sodass Personen, die imstande seien, beurteilt zu werden, erneut dem ihnen zugeordneten zuständigen Richter entzogen werden könnten.

B.15.1. Gemäß dem Internierungsgesetz 2014 werden alle Personen, auf die die in Artikel 9 § 1 des Gesetzes angeführten Bedingungen zutreffen, hinsichtlich ihrer Internierung entweder durch ein Untersuchungsgericht oder durch ein erkennendes Gericht beurteilt. Daher werden alle Personen, die sich im selben Zustand befinden, nämlich diejenigen, die ein Verbrechen oder ein Vergehen in einem Zustand der Geistesstörung begangen haben, nach Regeln beurteilt, deren Parallelismus hinsichtlich der Befugnis und des Verfahrens gewährleistet ist, sodass nicht gegen Artikel 13 der Verfassung verstoßen wird.

B.15.2. Da die Internierung eine Maßnahme ist, die darauf abzielt, weiteren Schaden durch eine Person, auf die die Bedingungen des vorerwähnten Artikels 9 § 1 zutreffen, abzuwenden und dieser Person gleichzeitig einer Heilbehandlung zu unterwerfen, stellt sie keine Strafe dar.

B.15.3. Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise die Zuständigkeit zur Anordnung der Internierung an erster Stelle den Untersuchungsgerichten übertragen, um eine wirksame Rechtspflege zu garantieren und eine Überweisung der Sache an das erkennende Gericht - und demzufolge eine lange und manchmal unmenschliche Verhandlung - zu vermeiden, wenn die Straftat bewiesen und der Geisteszustand des Beschuldigten deutlich ist (*Pasin.*, 1930, S. 82).

Im Übrigen müssen, damit Untersuchungsgerichte eine Internierung anordnen können, bestimmte Bedingungen strikt erfüllt sein, d.h. (1) der Beschuldigte muss zum Zeitpunkt der Entscheidung an einer Geistesstörung leiden, die seine Urteilsfähigkeit oder die Kontrolle seiner Handlungen aussetzt oder ernsthaft beeinträchtigt, (2) in Bezug auf den Beschuldigten besteht die Gefahr, dass er infolge der Geistesstörung, gegebenenfalls in Verbindung mit anderen Risikofaktoren, erneut Delikte begehen wird, (3) der zuständige Richter kann nur eine Internierung nach einer gesetzlich geregelten forensischen psychiatrischen Begutachtung oder einer Aktualisierung einer zuvor durchgeführten Begutachtung anordnen, und (4) dem Beschuldigten muss durch einen Rechtsanwalt beigestanden werden.

B.15.4. Der Umstand, dass ein Beschuldigter zum Zeitpunkt der Beurteilung geistig in der Lage ist, beurteilt zu werden, oder nicht, ist nicht relevant hinsichtlich der gegebenenfalls zu treffenden Internierungsentscheidung und kann sich nicht auf die Entscheidung des Untersuchungsgerichts auswirken, das gerade beurteilen muss, ob der Geisteszustand des Beschuldigten eine Internierung erfordert oder nicht.

Es ist nur relevant zu beurteilen, ob der Beschuldigte an einer Geistesstörung leidet, so wie es im Einzelnen in Artikel 9 § 1 Buchstabe *b*) des Internierungsgesetzes 2014 festgelegt ist, was eine Frage der Fakten ist, ohne dass außerdem zu prüfen ist, ob der Beschuldigte in der Lage ist, beurteilt zu werden.

B.15.5. Es gelten besondere Garantien, auch wenn ein Untersuchungsgericht eine Internierung anordnet. So ist in Artikel 7 des Internierungsgesetzes 2014 der Beistand durch eine Vertrauensperson oder einen Rechtsanwalt für diejenigen vorgesehen, die einer forensischen psychiatrischen Begutachtung unterzogen werden. Außerdem kann der Untersuchte alle sachdienlichen Auskünfte des von ihm gewählten Arztes oder Psychologen an den Gerichtssachverständigen übermitteln. Hierzu muss der Arzt oder Psychologe den Zweck der Untersuchung kennen, was bedeutet, dass dieser Arzt oder Psychologe über das genaue Ziel der psychiatrischen Begutachtung informiert werden muss. Außerdem gewährleistet Artikel 8 des Internierungsgesetzes 2014 die kontradiktorische Beschaffenheit der Begutachtung im Rahmen der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit.

Gemäß Artikel 13 § 1 des Internierungsgesetzes 2014 kann der Beschuldigte Einsicht in seine Akte nehmen und eine Kopie davon beantragen; der Beschuldigte kann bei dem Untersuchungsrichter zusätzliche Untersuchungsmaßnahmen beantragen gemäß Artikel 61*quinquies* des Strafprozessgesetzbuches (Artikel 13 § 2). Die Ratskammer befindet auf den Bericht des Untersuchungsrichters hin nach Anhörung des Prokurators des Königs, der Zivilpartei und des Beschuldigten (Artikel 13 § 3 Absatz 1). Der Beschuldigte erhält immer Unterstützung durch einen Beistand (Artikel 13 § 3 Absatz 2). Artikel 14 des Internierungsgesetzes 2014 regelt die Rechtsmittel, die gegen eine Entscheidung zur Internierung eingelegt werden können; es kann sowohl Einspruch als auch Berufung gegen die Entscheidung der Ratskammer oder die Anklagekammer eingereicht werden.

B.15.6. Als letztes Element wird durch die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6136 noch auf Artikel 150 der Verfassung verwiesen, der bestimmt, dass das Geschworenengericht für Kriminalsachen eingesetzt wird.

Artikel 216*novies* des Strafprozessgesetzbuches bestimmt:

« Der Assisenhof befindet über Verbrechen, mit Ausnahme der Fälle, in denen Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1867 über die mildernden Umstände zur Anwendung gebracht wird ».

Artikel 1 des Strafgesetzbuches bestimmt:

« Straftaten, die durch die Gesetze mit Kriminalstrafe bedroht sind, sind Verbrechen.

[...]».

Die Einstufung eines Deliktes als Verbrechen hängt von dem gesetzlich vorgeschriebenen Strafmaß ab. Erst wenn ein Delikt mit einer Kriminalstrafe bestraft wird, wird es als Verbrechen eingestuft. Da die Internierung jedoch keine Strafe ist, sondern eine Schutzmaßnahme, kann die « als Verbrechen oder Vergehen qualifizierte Tat [...], die mit einer Gefängnisstrafe bestraft wird » im Sinne von Artikel 9 § 1 Buchstabe *a*) des Internierungsgesetzes 2014 nicht zum Anwendungsbereich von Artikel 150 der Verfassung gehören, der sich auf Kriminalsachen bezieht.

B.16. Der erste und der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6136 sind unbegründet.

2.2. Die Fristen

B.17. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6136 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem durch Artikel 13 des Internierungsgesetzes 2014 die Rechte der Verteidigung auf unrechtmäßige Weise eingeschränkt würden, indem eine Verkürzung der Frist für die Behandlung der Sache vor den Untersuchungsgerichten auf drei Tage vorgesehen sei, während sie immer mindestens vier Tage betrage.

B.18.1. Artikel 13 des Internierungsgesetzes 2014 bestimmt:

« § 1. Ist die Ratskammer oder die Anklagekammer mit dem Antrag oder dem Ersuchen auf Internierung befasst, lässt sie mindestens fünfzehn Tage zuvor in einem zum entsprechenden Zweck bestimmten Register bei der Kanzlei Ort, Tag und Uhrzeit des Erscheinens vermerken. Die Frist wird auf drei Tage verkürzt, wenn sich einer der Beschuldigten in Untersuchungshaft befindet oder unmittelbar inhaftiert wurde in Anwendung von Artikel 10. Der Greffier setzt den Beschuldigten, die Zivilpartei und ihre jeweiligen Beistände per Telefax oder per Einschreibebrief davon in Kenntnis, dass die Akte im Original oder als Kopie in der Kanzlei zu ihrer Verfügung steht und dass sie die Akte dort einsehen und eine Abschrift davon beantragen können.

Auf die gleiche Weise informiert der Greffier, auf Anweisung der Staatsanwaltschaft, ebenfalls die Geschädigten, die noch nicht als Zivilpartei aufgetreten sind.

§ 2. Innerhalb der in § 1 festgelegten Frist können der Beschuldigte und die Zivilpartei den Untersuchungsrichter gemäß Artikel 61*quinquies* des Strafprozessgesetzbuches ersuchen, zusätzliche gerichtliche Untersuchungshandlungen vorzunehmen. In diesem Fall wird die Regelung des Verfahrens ausgesetzt. Wenn der Antrag definitiv behandelt wird, wird die Sache erneut vor der Ratskammer anberaumt gemäß den in § 1 vorgesehenen Formen und Fristen.

§ 3. Die Ratskammer befindet über den Bericht des Untersuchungsrichters, nachdem sie den Prokurator des Königs, die Zivilpartei und den Beschuldigten angehört hat.

Die Zivilparteien können sich von einem Beistand beistehen oder sich von ihm vertreten lassen. Der Beschuldigte wird immer durch einen Beistand unterstützt. Die Ratskammer kann jedoch das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen. Gegen diese Anordnung kann kein Rechtsmittel eingelegt werden. Die Anordnung wird der betreffenden Partei auf Antrag des Prokurators des Königs zugestellt und enthält die Ladung, am festgelegten Datum zu erscheinen. Erscheint besagte Partei nicht, befindet die Ratskammer und die Anordnung gilt als kontradiktorisch.

Wenn die Ratskammer die Sache zur Beratung stellt, um ihren Beschluss zu verkünden, bestimmt sie den Tag dieser Verkündung.

§ 4. Die Verhandlung vor der Ratskammer findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, und die Verkündung ist öffentlich ».

B.18.2. Das Verfahren der Internierung vor den Untersuchungsgerichten und die Rechtsmittel sind in den Artikeln 13 und 14 festgelegt. Die Fristen für das Erscheinen werden geändert, das heißt fünfzehn Tage, wenn der betreffende Beschuldigte sich nicht in Untersuchungshaft befindet, und drei Tage, wenn dies wohl der Fall ist (*Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-2001/1, S. 25).

B.19. Das Internierungsgesetz 2014 weicht, im Gegensatz zum Internierungsgesetz 2007 und zum vorerwähnten Gesetz vom 1. Juli 1964, von der einheitlichen Frist von vier Tagen zwischen der Anhängigmachung des Antrags auf Internierung bei dem Untersuchungsgericht und dem Erscheinen der Parteien ab. Der Gesetzgeber hat sich für eine Aufteilung entschieden, je nachdem, ob dieser Beschuldigte sich in Untersuchungshaft befindet oder nicht.

Nur wenn der Beschuldigte sich in Untersuchungshaft befindet oder inhaftiert ist in Anwendung von Artikel 10 des Internierungsgesetzes 2014, gilt eine Frist von drei Tagen zwischen dem Antrag auf Internierung und dem Erscheinen vor dem Untersuchungsgericht. Im anderen Fall gilt eine Frist von mindestens fünfzehn Tagen.

B.20.1. Gemäß Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention muss ein Beschuldigter über ausreichend Zeit verfügen, um seine Sache vorzubereiten, während gleichzeitig die Dauer der Inhaftierung in Anwendung von Artikel 10 des Internierungsgesetzes 2014 beziehungsweise die Untersuchungshaft auf ein Minimum beschränkt werden muss. Die Inhaftierung in einem Gefängnis kann dann nämlich notwendig sein angesichts der Befürchtung, dass der geistesgestörte Beschuldigte sich den auferlegten Sicherheitsmaßnahmen entziehen

würde oder eine ernsthafte Gefahr für seine Unversehrtheit oder diejenige von Dritten darstellen würde, und eine solche Situation darf jedoch nicht unvernünftig lang dauern.

B.20.2. Im Vergleich zu den Fristen, die bei einem anderen Erscheinen vor den Untersuchungsgerichten anwendbar sind, zeigt es sich nicht, dass die in Artikel 13 § 1 des Internierungsgesetzes 2014 vorgesehene Frist von 72 Stunden, die den Parteien für die Vorbereitung ihres Erscheinens vor dem Untersuchungsgericht zur Verfügung steht, als unverhältnismäßig kurz angesehen werden kann.

Überdies muss das Untersuchungsgericht sich auf die kontradiktorische forensische psychiatrische Begutachtung stützen, sodass der Beschuldigte bereits während dieser Untersuchung Zeit hatte, sein Erscheinen vorzubereiten; außerdem hat er aufgrund von Artikel 13 § 2 des Internierungsgesetzes 2014 auch die Möglichkeit, bei dem Untersuchungsrichter zu ersuchen, zusätzliche gerichtliche Untersuchungshandlungen vorzunehmen, die ebenfalls, wenn sie gewährt werden, zur Folge haben, dass der Beschuldigte über mehr Zeit verfügt.

B.20.3. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden ist Artikel 13 des Internierungsgesetzes 2014 nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.21. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

B.22. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6136 führen als fünften Klagegrund einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 5 Absätze 1 und 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention an. Sie sind der Auffassung, der Umstand, dass die Artikel 29 §§ 1 und 2, 32 und 33 des Internierungsgesetzes 2014 nicht dem Geisteszustand des Internierten angepasst seien, führe zu einem Verstoß gegen das Recht, innerhalb einer angemessenen Frist beurteilt zu werden.

B.23.1. Artikel 29 §§ 1 und 2 des Internierungsgesetzes 2014 bestimmt:

« § 1. Die Staatsanwaltschaft bei dem Rechtsprechungsorgan, das die Internierung angeordnet hat, befasst binnen zwei Monaten nach dem formell rechtskräftig gewordenen Internierungsurteil oder -entscheid die Kammer zum Schutz der Gesellschaft, und zwar im Hinblick auf die Bestimmung der Einrichtung, in der die Internierung vollstreckt werden muss, oder im Hinblick auf die Gewährung einer anderen Vollstreckungsmodalität gemäß den Artikeln 20, 21, 23, 24, 25 und 28.

Die Sache wird durch die Staatsanwaltschaft durch gewöhnlichen Brief an die Kammer zum Schutz der Gesellschaft anhängig gemacht; die Kanzlei bestätigt dessen Eingang. Diesem Brief wird die Strafakte beigelegt, die zur Internierung Anlass gegeben hat.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Rechtsprechungsorgan, das das formell rechtskräftig gewordene Urteil oder den formell rechtskräftig gewordenen Entscheid verkündet hat, befasst ebenfalls innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung formell rechtskräftig geworden ist, den Dienst der Justizhäuser, um die bekannten Opfer, die von ihr in der Befassung erwähnt werden, zu kontaktieren.

§ 2. Die Behandlung der Sache erfolgt in der erstmöglichen Sitzung der Kammer zum Schutz der Gesellschaft. Diese Sitzung muss spätestens drei Monate, nachdem das Internierungsurteil oder der Internierungsentscheid formell rechtskräftig geworden ist, stattfinden ».

In Artikel 29 §§ 1 und 2 des Internierungsgesetzes 2014 sind die Regeln festgelegt, wann die Behandlung der Sache im Hinblick auf die Bestimmung einer Einrichtung stattfinden wird, und die Formalitäten geregelt, die vor der Behandlung der Sache vor der Kammer zum Schutz der Gesellschaft stattfinden (*Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-2001/1, SS. 33-34). Spätestens zwei Monate, nachdem das Urteil oder der Entscheid endgültig wird, muss die Sache bei der Kammer zum Schutz der Gesellschaft anhängig gemacht werden, und spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Urteil oder Entscheid durch diese Kammer behandelt werden. Außerdem ist es wesentlich, dass der Pflegeverlauf für den Internierten ab dem ersten Tag beginnt (ebenda, S. 34).

B.23.2. Artikel 32 des Internierungsgesetzes 2014 bestimmt:

« Die Kammer zum Schutz der Gesellschaft kann die Behandlung der Sache einmal auf eine spätere Sitzung vertagen, ohne dass diese Sitzung mehr als zwei Monate nach der Vertagung stattfinden darf.

Die Kammer zum Schutz der Gesellschaft kann ebenfalls durch einen mit Gründen versehenen Beschluss eine zusätzliche forensische psychiatrische Untersuchung anordnen, die den Erfordernissen von Artikel 5 §§ 2, 4 und 5 entspricht ».

In dieser Bestimmung ist die Möglichkeit für die Kammer zum Schutz der Gesellschaft vorgesehen, die Behandlung der Sache einmal auf eine spätere Sitzung zu vertagen. Diese Frist ist auf zwei Monate begrenzt.

B.23.3. Artikel 33 des Internierungsgesetzes 2014 bestimmt:

« Die Kammer zum Schutz der Gesellschaft befindet binnen vierzehn Tagen, nachdem die Sache zur Beratung gestellt wurde ».

B.23.4. In den angefochtenen Artikeln ist daher eine Regelung vorgesehen, wodurch nach einer Entscheidung über eine Internierung durch ein Untersuchungsgericht oder ein erkennendes Gericht die Kammer zum Schutz der Gesellschaft befasst wird, um über die eigentliche Unterbringung des Internierten zu entscheiden. Das vorerwähnte Verfahren ist darauf ausgerichtet, eine psychiatrische Einrichtung zu finden, die für den Internierten geeignet ist, und zwar auf der Grundlage der relevanten Angaben der Akte.

B.24. Artikel 5 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Jeder Mensch hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf einem Menschen nur in den folgenden Fällen und nur auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege entzogen werden:

[...]

e) wenn er sich in rechtmäßiger Haft befindet, weil er eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten bildet, oder weil er geisteskrank, Alkoholiker, rauschgiftsüchtig oder Landstreicher ist;

[...] ».

B.25. Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Jeder, der seiner Freiheit durch Festnahme oder Haft beraubt ist, hat das Recht, ein Verfahren zu beantragen. In dem von einem Gericht unverzüglich über die Rechtmäßigkeit der Haft entschieden wird und im Falle der Widerrechtlichkeit seine Entlassung angeordnet wird ».

B.26.1. Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte geht hervor, dass der Freiheitsentzug eines Geisteskranken nur rechtmäßig ist im Sinne des vorerwähnten Artikels, wenn er in einer Einrichtung erfolgt, die den besonderen Bedürfnissen von Geisteskranken angepasst ist (EuGHMR, 28. Mai 1985, *Ashingdane* gegen Vereinigtes Königreich, § 44; 30. Juli 1998, *Aerts* gegen Belgien, § 46), nämlich einem Krankenhaus, einer Klinik oder einer geeigneten Einrichtung, wobei die effektive therapeutische Übernahme des Internierten der Prüfstein ist, um zu beurteilen, ob gegebenenfalls ein Verstoß gegen Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorliegt (EuGHMR, 10. Januar 2013, *Swennen* gegen Belgien, § 81; 10. Januar 2013, *Dufoort* gegen Belgien, § 86; 10. Januar 2013, *Claes* gegen Belgien, § 98; 9. Januar 2014, *Van Meroye* gegen Belgien, §§ 82-83).

Der Europäische Gerichtshof hat auch geurteilt, dass in Belgien « ein strukturelles Problem [...] in Bezug auf die Übernahme von delinquenten Personen mit einer mentalen Störung » besteht (EuGHMR, 9. Januar 2014, *Van Meroye* gegen Belgien, § 82).

B.26.2. Außerdem muss die Unterbringung der Internierten in einer geeigneten Einrichtung innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen (EuGHMR, 24. Oktober 1997, *Johnson* gegen Vereinigtes Königreich, § 66; 11. Mai 2004, *Brand* gegen Niederlande, § 65; 11. Mai 2004, *Morsink* gegen Niederlande, § 68).

B.26.3. Der Kassationshof hat in seinem Entscheid vom 23. Dezember 2014 (P.14.1422.N) geurteilt:

« So wie die Internierung selbst eines Geisteskranken notwendig und verhältnismäßig sein muss, so muss auch die begangene Unrechtmäßigkeit bei der Ausführung der Internierungsmaßnahme im Verhältnis dazu sanktioniert werden; eine ungeeignete Pflege kann eine Unrechtmäßigkeit im Sinne von Artikel 5 Absätze 1 und 4 EMRK darstellen, ohne aus diesem Grund die Freilassung des Geisteskranken rechtfertigen zu können, wenn die Gesellschaft dadurch gefährdet wird. [...]

Der Umstand, dass die Freilassung eines Internierten eine Gefahr für die Gesellschaft darstellen würde, kann ein eigenständiger Grund sein, aus dem die Hohe Kommission beschließen kann, die Haft dieses Internierten aufrechtzuerhalten, da sie abwägen muss zwischen den Interessen der Gesellschaft, die geschützt werden muss, und der etwaigen Unrechtmäßigkeit des Freiheitsentzugs des Internierten, die eine Freilassung rechtfertigen könnte ».

B.27. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die in den angefochtenen Artikeln angeführten Fristen Höchstfristen sind, die dazu dienen, das Verfahren vor der Kammer zum Schutz der Gesellschaft zu organisieren, unter Achtung des Schutzes der Interessen des Internierten und der Gesellschaft, und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, wonach die Aufnahme in einer Facheinrichtung nach der Internierungsentscheidung innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen muss, sind die angefochtenen Bestimmungen nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 5 Absätze 1 und 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.28. Der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6136 ist unbegründet.

B.29. Als siebter Klagegrund wird durch die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6136 ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention angeführt, da die Artikel 41 § 4 und 46 § 3 des Internierungsgesetzes 2014 die Rechte der Verteidigung auf unrechtmäßige Weise einschränken, indem die Frist zum Erscheinen vor der Kammer zum Schutz der Gesellschaft auf zwei Tage beschränkt werde.

B.30. Die Artikel 41 § 4 und 46 § 3 des Internierungsgesetzes 2014 bestimmen:

« Art. 41. [...]»

§ 4. Fünfzehn Tage vor Ende der in § 3 vorgesehenen Frist befindet das Strafvollstreckungsgericht über die Verlängerung der gewährten Modalität oder über die Umwandlung der Maßnahme der Haftlockerung in eine Maßnahme der elektronischen Überwachung.

Der Internierte und sein Beistand, der Direktor, wenn der Internierte sich in Haftlockerung befindet, und das Opfer werden per Gerichtsbrief über den Ort, den Tag und die Uhrzeit der Sitzung in Kenntnis gesetzt.

Die Akte wird dem Internierten und seinem Beistand während mindestens zwei Tagen vor dem für die Sitzung anberaumten Datum in der Kanzlei des Strafvollstreckungsgerichts oder, wenn der Internierte sich in Haftlockerung befindet, in der Kanzlei oder im Sekretariat der Einrichtung, in der er sich aufhält, zwecks Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Der Internierte kann auf sein Ersuchen hin eine Abschrift der Akte erhalten. Auch der Beistand des Internierten kann auf sein Ersuchen hin eine Abschrift der Akte erhalten.

Der Internierungsrichter kann nach Stellungnahme des Psychiaters der Einrichtung dem Internierten die Einsichtnahme in seine Akte verweigern, wenn diese Einsichtnahme seiner Gesundheit offensichtlich ernsthaft schaden kann ».

« Art. 46. [...]»

§ 3. Das Verfahren verläuft weiter gemäß den Artikeln 29 § 5, wobei die Frist der Einsichtnahme auf mindestens zwei Tage begrenzt wird, 30, 31, 33, wobei die Kammer zum Schutz der Gesellschaft innerhalb von sieben Tagen entscheidet, 44 § 1 und § 2 und 45 ».

B.31. Die in den Artikeln 41 § 4 und 46 § 3 des Internierungsgesetzes 2014 festgelegten Fristen sind Mindestfristen, die die Verfahrensgarantie bieten, dass der Internierte und sein Beistand über mindestens zwei Tage verfügen, um ihre Akte einzusehen. Außerdem beziehen sich die angefochtenen Fristen für die Einsichtnahme auf Verfahren, die nur angewandt werden bei einer Änderung oder einer Umwandlung der Vollstreckungsmodalitäten der Haft, also wenn der Geisteskranke bereits interniert ist.

Außerdem sind in den Artikeln 46 und 48 des Internierungsgesetzes 2014 andere spezifische Verfahrensgarantien im Hinblick auf den Schutz der Rechtsstellung der Internierten vorgesehen.

B.32. Der siebte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6136 ist unbegründet.

B.33. Der neunte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6136 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 und 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention durch Artikel 43 des Internierungsgesetzes 2014, da durch diese Bestimmung dem Internierten die Möglichkeit entzogen werde, kurzfristig die Rechtmäßigkeit seiner Haft beurteilen und seine Freilassung anordnen zu lassen, wenn die Haft unrechtmäßig sei.

B.34.1. Artikel 43 des Internierungsgesetzes 2014 bestimmt:

« Wenn die Kammer zum Schutz der Gesellschaft eine Vollstreckungsmodalität im Sinne der Artikel 20 § 2 Nr. 3, 21, 23, 24, 25 und 28 nicht gewährt, legt sie in ihrem Urteil das Datum fest, an dem der Internierte und sein Beistand einen Antrag einreichen können, und das Datum, an dem der Direktor der Einrichtung oder der Chefarzt der Einrichtung im Sinne von Artikel 3 Nr. 4 Buchstaben *b)*, *c)* und *d)* eine neue Stellungnahme abgeben muss.

Diese Frist darf nicht länger sein als ein Jahr ab dem Datum des Urteils ».

B.34.2. In Artikel 43 des Internierungsgesetzes 2014 ist festgelegt, was geschieht, wenn die Kammer zum Schutz der Gesellschaft die probeweise Freilassung nicht gewährt. In diesem Fall legt die Kammer das Datum fest, an dem der Internierte oder sein Beistand einen Antrag einreichen können, oder der Direktor oder der Chefarzt der Einrichtung oder der Direktor des Justizhauses eine neue Stellungnahme über die verschiedenen Modalitäten abgeben muss. Diese Frist beträgt höchstens ein Jahr.

Gemäß den Vorarbeiten wird auf diese Weise « die regelmäßige Untersuchung der Akte des Internierten durch den Direktor und die Strafvollstreckungskammer gewährleistet. Gleichzeitig wird es der Strafvollstreckungskammer ermöglicht, im Einzelfall eine gewisse ‘Bedenkzeit’ vorzusehen mit einer Höchstgrenze von einem Jahr » (*Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-2001/1, S. 38).

B.35.1. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass in Artikel 43 des Internierungsgesetzes 2014 festgelegt ist, dass die Frist zur erneuten Beurteilung der Situation « nicht länger als ein Jahr sein [darf] », muss die Kammer zum Schutz der Gesellschaft in ihrem Urteil die Höchstfrist von einem Jahr aufnehmen, in der der Internierte und sein Beistand einen Antrag auf Beurteilung der Vollstreckungsmodalitäten der Internierung einreichen können. Somit kann, ungeachtet der konkreten Umstände der Sache, in jedem Fall ein neuer Antrag auf Beurteilung der Vollstreckungsmodalitäten von dem Internierten und seinem Beistand eingereicht werden, dies spätestens innerhalb eines Jahres ab dem Urteil. Nichts hindert die Kammer zum Schutz der Gesellschaft jedoch daran, eine kürzere Frist in ihrem Urteil aufzunehmen, wenn sie dies als angemessen erachtet.

B.35.2. Ebenso muss Artikel 54 des Internierungsgesetzes 2014 berücksichtigt werden, wonach ein Internierter, der zu Unrecht seiner Freiheit beraubt zu werden glaubt, oder sein Beistand, über die Möglichkeit verfügt, durch einen schriftlichen Antrag an den Präsidenten der Kammer zum Schutz der Gesellschaft ein Dringlichkeitsverfahren einzuleiten. Die Kammer urteilt im Dringlichkeitsverfahren innerhalb von fünf Tagen über diesen Antrag. Das vorerwähnte Verfahren beinhaltet eine sehr starke Garantie für die Einhaltung von Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.36. Der neunte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6136 ist unbegründet.

B.37. Der vierzehnte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6136 und der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6138 sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 4 (in der Rechtssache Nr. 6136) beziehungsweise mit Artikel 6 (in der Rechtssache Nr. 6138) der Europäischen Menschenrechtskonvention, da Artikel 79 § 1 des Internierungsgesetzes 2014 gegen das Recht auf ein faires Verfahren verstoße, indem für die Beistände der Internierten ein zu begrenzter Zeitraum vorgesehen sei, um eine Kassationsbeschwerde einzureichen und ihren Schriftsatz vorzubereiten.

B.38. Artikel 79 § 1 des Internierungsgesetzes 2014 bestimmt:

«Die Staatsanwaltschaft und der Beistand der internierten Person, gegebenenfalls der Verurteilte, legen Kassationsbeschwerde ein innerhalb einer Frist von achtundvierzig Stunden ab der Notifizierung des Urteils.

Die Kassationsgründe werden in einem Schriftsatz dargelegt, der spätestens am fünften Tag nach dem Datum der Kassationsbeschwerde bei der Kanzlei des Kassationshofes eingehen muss.

Die Beschwerden werden durch eine Erklärung bei der Kanzlei des Strafvollstreckungsgerichts eingereicht ».

B.39.1. In diesem Artikel ist die Kassationsbeschwerde die einzig mögliche Beschwerde gegen die Entscheidungen der Kammer zum Schutz der Gesellschaft.

«Die Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer, gegen die man Kassationsbeschwerde einreichen kann, sind diejenigen, die sich beziehen auf:

- die Gewährung, die Verweigerung oder die Widerrufung der Haftlockerung, der elektronischen Überwachung, der probeweisen Freilassung, der vorzeitigen Freilassung im Hinblick auf die Entfernung vom Staatsgebiet oder im Hinblick auf die Übergabe und die endgültige Freilassung;

- die Revision der besonderen Bedingungen,

- auch gegen die gemäß Titel V getroffenen Entscheidungen zur Internierung eines Verurteilten ist eine Kassationsbeschwerde möglich für die Staatsanwaltschaft und den Verurteilten » (*Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-2001/1, S. 55).

B.39.2. In dem nie in Kraft getretenen Internierungsgesetz 2007 waren kurze Kassationsfristen vorgesehen. In den Vorarbeiten zu diesem Gesetz heißt es, dass der Zugang zum Kassationshof erheblich ausgedehnt wurde als Ausgleich für die Abschaffung der diesbezüglich früher bestehenden Beschwerdemöglichkeit:

« Derzeit ist gegen die Entscheidungen der Gesellschaftsschutzkommissionen bezüglich der probeweisen Freilassung eine Beschwerde möglich bei der Hohen Gesellschaftsschutzkommission. Gegen die Entscheidung der Hohen Kommission ist eine Kassationsbeschwerde möglich.

Die Möglichkeit der Berufung gegen die Entscheidung des Strafvollstreckungsgerichts wird nicht vorgesehen wegen eines Parallelismus mit der externen Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen. Es wird hervorgehoben, dass die Akte des Internierten jedoch immer regelmäßig geprüft wird, ohne dass der Internierte hierzu irgendeine Initiative ergreifen muss.

Die Kassationsbeschwerde der Internierten, die derzeit nur gegen die Entscheidungen der Hohen Kommission in Zusammenhang mit der probeweisen Freilassung möglich ist, wird jedoch stark erweitert. Eine Kassationsbeschwerde wird möglich sein gegen alle Entscheidungen des Strafvollstreckungsgerichts, die sich auf eine Modalität beziehen, die es den Internierten erlaubt, die Einrichtung zu verlassen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2841/001, S. 66).

B.40.1. Es gehört zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers, die Berufungen festzulegen, die gegen die Entscheidungen der Kammern zum Schutz der Gesellschaft möglich sein müssen.

Er kann die Berufungsfristen einheitlich festlegen, um die Rechtsunsicherheit zu vermeiden, die durch das gleichzeitige Bestehen unterschiedlicher Fristen in vergleichbaren Verfahren entsteht.

B.40.2. Die Festlegung der sehr kurzen Fristen im Sinne von Artikel 79 § 1 des Internierungsgesetzes 2014 wurde mit dem Bemühen begründet, sie auf die Fristen abzustimmen, die sich auf « die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen » beziehen (Artikel 97 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte).

B.40.3. Artikel 97 § 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Mai 2006 bestimmt:

« [...] »

Der Verurteilte legt binnen einer Frist von fünfzehn Tagen ab Verkündung des Urteils Kassationsbeschwerde ein. Die Erklärung einer Kassationsbeschwerde wird bei der Kanzlei des Strafvollstreckungsgerichts hinterlegt und muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Die Kassationsgründe werden in einem Schriftsatz dargelegt, der spätestens am fünften Tag nach dem Datum der Kassationsbeschwerde bei der Kanzlei des Kassationshofes eingehen muss ».

Die einzige Beschwerde, die nunmehr in Bezug auf die Internierung möglich ist, ist eine Kassationsbeschwerde. Dem Internierten muss zwingend durch einen Rechtsanwalt beigegeben werden, da dieser die Klageschrift unterschreiben und bei der Kanzlei des Strafvollstreckungsgerichts hinterlegen muss.

Die angefochtene Maßnahme entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers, und damit wird überdies nicht der Umstand berücksichtigt, dass eine Frist von 48 Stunden im vorliegenden Fall äußerst kurz ist, da der Internierte sich nicht immer einer Einrichtung nahe zur Kanzlei des Strafvollstreckungsgerichts, bei dem sein Rechtsanwalt die Beschwerde einreichen muss, aufhält, unbeschadet dessen, dass die Bedingungen für die Kommunikation mit dem Internierten schwierig sein können.

Schließlich werden bei der Festlegung solcher Fristen nicht «die besonderen Verfahrensgarantien, die möglicherweise notwendig sind, um diejenigen zu schützen, die wegen ihrer Geistesstörung nicht vollständig in der Lage sind, für sich selbst zu handeln» berücksichtigt (EuGHMR, 24. Oktober 1979, *Winterwerp* gegen Niederlande, § 60).

B.41. Der vierzehnte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6136 und der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6138 sind begründet. Artikel 79 § 1 Absatz 1 ist daher für nichtig zu erklären.

2.3. Die Öffentlichkeit der Verfahren

B.42. Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6136 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 148, da die Artikel 13 § 4 und 14 § 3 des Internierungsgesetzes 2014 gegen die verfassungsmäßige Vorschrift verstießen, dass zumindest auf Ersuchen des Beschuldigten, wenn die Öffentlichkeit seines Verfahrens keine Gefahr für die Ordnung oder die guten Sitten darstelle, das Öffnen der Türen müsse angeordnet werden können.

B.43. Artikel 13 § 4 des Internierungsgesetzes 2014 bestimmt:

« Die Verhandlung vor der Ratskammer findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, und die Verkündung ist öffentlich ».

Artikel 14 § 3 des Internierungsgesetzes 2014 bestimmt:

« Die Verhandlung vor der Anklagekammer findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, und die Verkündung ist öffentlich ».

B.44.1. In den Vorarbeiten heißt es:

« Im Gesetz vom 21. April 2007 ist nichts über die Öffentlichkeit festgelegt. Folglich scheint das Verfahren immer öffentlich ablaufen zu müssen. Der Kassationshof hat inzwischen - am 30. August 2006 - entschieden, dass die Ratskammer beziehungsweise die Anklagekammer immer unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagt und dass daher davon ausgegangen wird, dass die Verhandlung, die dem Entscheid vorangeht, unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattgefunden hat.

Daher muss in den bisherigen Artikel 11 des Gesetzes vom 21. April 2007 ein neuer Paragraph 4 eingefügt werden, in dem ausdrücklich festgelegt wird, dass das Verfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet und die Verkündung öffentlich ist » (*Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-2001/1, SS. 25-26).

B.44.2. Die Öffentlichkeit der Sitzungen und die Verkündung der Urteile in öffentlicher Sitzung, die durch die Artikel 148 und 149 der Verfassung vorgeschrieben sind, gelten nur für die Gerichtshöfe und Gerichte und nicht für Untersuchungsgerichte.

B.44.3. Außerdem wird die fehlende Öffentlichkeit im Verfahren zur Internierung ausgeglichen durch die zusätzlichen Verfahrensgarantien des Internierungsgesetzes 2014, wie bereits in B.15.5 angeführt wurde.

B.45. Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6136 ist unbegründet.

2.4. Die Aufnahmepflicht für private Einrichtungen

B.46. Im sechsten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6136 wird angeführt, dass die Artikel 3, 19, 34 und 135 § 5 des Internierungsgesetzes 2014 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 5 Absätze 1 und 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstießen, weil dadurch die Aufnahmepflicht für private

psychiatrische Krankenhäuser abgeschafft werde und es der Kammer zum Schutz der Gesellschaft unmöglich gemacht werde, eine Entscheidung zur Unterbringung der Internierten zu ergreifen, wenn diese privaten psychiatrischen Krankenhäuser nicht damit einverstanden seien.

B.47.1. Artikel 3 des Internierungsgesetzes 2014 bestimmt:

« Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes ist zu verstehen unter:

1. Minister: der Minister der Justiz;
2. Direktor:
 - a) der Beamte, der mit der lokalen Verwaltung eines Gefängnisses oder einer von der Föderalbehörde getragenen Einrichtung oder Abteilung zum Schutz der Gesellschaft beauftragt ist;
 - b) der Verantwortliche - oder die von ihm bestimmte Person - eines forensischen psychiatrischen Zentrums oder einer von der zuständigen Behörde anerkannten Einrichtung, die von einer privatrechtlichen Einrichtung, von einer Gemeinschaft oder einer Region oder von einer lokalen Behörde getragen wird, die imstande ist, der internierten Person die geeignete Pflege zu erteilen, und die ein Zusammenarbeitsabkommen im Sinne von Nr. 5 in Bezug auf die Anwendung des vorliegenden Gesetzes geschlossen hat;
3. Chefarzt: der Chefpsychiater oder sein Stellvertreter einer Einrichtung im Sinne von Nr. 4 Buchstabe c) oder von Nr. 4 Buchstabe d);
4. Einrichtung:
 - a) die psychiatrische Abteilung eines Gefängnisses;
 - b) die von der Föderalbehörde getragene Einrichtung oder Abteilung zum Schutz der Gesellschaft;
 - c) das von der Föderalbehörde getragene forensische psychiatrische Zentrum, das bestimmt wird durch einen nach Beratung im Ministerrat auf Vorschlag der für Justiz, Volksgesundheit und Soziale Angelegenheiten zuständigen Minister angenommenen Erlass;
 - d) die von der zuständigen Behörde anerkannte Einrichtung, die von einer privatrechtlichen Einrichtung, von einer Gemeinschaft oder einer Region oder von einer lokalen Behörde getragen wird, die imstande ist, der internierten Person die geeignete Pflege zu erteilen, und die ein Zusammenarbeitsabkommen im Sinne von Nr. 5 in Bezug auf die Anwendung des vorliegenden Gesetzes geschlossen hat;
5. Zusammenarbeitsabkommen: ein Abkommen, das zwischen einer oder mehreren Einrichtungen einerseits und dem Minister der Justiz und dem für die Politik der Pflegeleistung in diesen Einrichtungen zuständigen Minister andererseits geschlossen wird und durch das folgende Aspekte festgelegt werden: die Mindestzahl internierter Personen, die die Einrichtung

oder Einrichtungen in Form der Unterbringung aufnehmen möchte, die Profile, für die eine Unterbringung erfolgen kann, und das einzuhaltende Verfahren, um zur Unterbringung überzugehen;

6. Kammer zum Schutz der Gesellschaft: die Kammer des Strafvollstreckungsgerichts, die ausschließlich für Internierungsangelegenheiten zuständig ist, vorbehaltlich der vom König festgelegten Ausnahmen;

7. Internierungsrichter: der Magistrat-Vorsitzende der Kammer des Strafvollstreckungsgerichts, die ausschließlich für Internierungsangelegenheiten zuständig ist;

8. Staatsanwaltschaft: die Staatsanwaltschaft bei dem Strafvollstreckungsgericht;

9. das Opfer: folgende Kategorien von Personen, die bei der Gewährung einer Vollstreckungsmodalität in den durch vorliegendes Gesetz vorgesehenen Fällen darum ersuchen können, gemäß den vom König festgelegten Regeln informiert und/oder angehört zu werden:

a) die natürlichen Personen, deren Auftreten als Zivilpartei für zulässig und begründet erklärt wird;

b) die natürlichen Personen, für die in einem Urteil oder Entscheid festgelegt wird, dass in Bezug auf sie strafbare Taten begangen wurden, oder ihre gesetzlichen Vertreter;

c) die natürlichen Personen, die aufgrund einer materiellen Unmöglichkeit oder einer Verletzlichkeit nicht als Zivilpartei haben auftreten können;

d) die Hinterbliebenen der Person, deren Ableben direkt durch die strafbare Tat verursacht wurde, oder die Hinterbliebenen einer verstorbenen Person, die als Zivilpartei aufgetreten war; unter Hinterbliebenen sind zu verstehen der Ehepartner der verstorbenen Person, die Person, die mit ihr zusammenlebte und mit ihr eine dauerhafte affektive Beziehung hatte, ihre Blutsverwandten in aufsteigender und absteigender Linie, ihre Geschwister sowie andere, von ihr abhängige Personen;

e) die Angehörigen eines nicht verstorbenen Opfers, die aufgrund einer materiellen Unmöglichkeit oder einer Verletzlichkeit nicht als Zivilpartei haben auftreten können; unter Angehörigen sind zu verstehen der Ehepartner des nicht verstorbenen Opfers, die Person, die mit ihm zusammenlebt und mit ihm eine dauerhafte affektive Beziehung hat, seine Blutsverwandten in aufsteigender und absteigender Linie, seine Geschwister sowie andere, von ihm abhängige Personen.

In Bezug auf die Personen, die zu den Kategorien *c)*, *d)* und *e)* gehören, urteilt der Internierungsrichter auf ihren Antrag hin gemäß den Bestimmungen von Titel III, ob sie ein unmittelbares und rechtmäßiges Interesse haben;

10. Dringlichkeit: ein Umstand, der der Ermessensbefugnis der Kammer zum Schutz der Gesellschaft des Strafvollstreckungsgerichts überlassen wird und der sich auf einen Antrag auf Gewährung, Änderung oder Widerrufung einer Vollstreckungsmodalität bezieht, über den unmittelbar beraten werden muss, im Interesse der Sicherheit und/oder der gesellschaftlichen Wiedereingliederung der internierten Person, ohne Ladung und ohne Erscheinen der Parteien;

11. Kabinettsentscheidung: eine Entscheidung des Einzelvorsitzenden der Kammer zum Schutz der Gesellschaft, ohne Ladung und ohne Erscheinen der Parteien ».

B.47.2. Artikel 19 des Internierungsgesetzes 2014 bestimmt:

«Die Unterbringung ist die Entscheidung der Kammer zum Schutz der Gesellschaft, gegebenenfalls im Dringlichkeitsverfahren, zur Bestimmung einer der Einrichtungen im Sinne von Artikel 3 Nr. 4 Buchstaben *b*), *c*) und *d*), in der die Internierung vollstreckt wird.

Die Überführung ist die Entscheidung der Kammer zum Schutz der Gesellschaft, gegebenenfalls im Dringlichkeitsverfahren, zur Bestimmung einer der Einrichtungen im Sinne von Artikel 3 Nr. 4 Buchstaben *b*) und *c*), in die der Internierte verlegt werden muss, aus dem Blickwinkel der Sicherheit oder der geeigneten Pflege ».

B.47.3. Artikel 34 des Internierungsgesetzes 2014 bestimmt:

«Wenn das Strafvollstreckungsgericht eine Entscheidung zur Unterbringung oder Überführung trifft, legt es fest, zu welcher Einrichtung die internierte Person verlegt werden muss. Die Einrichtung wird entweder aus den von der Föderalbehörde getragenen Einrichtungen oder Abteilungen zum Schutz der Gesellschaft oder aus den von der Föderalbehörde getragenen forensischen psychiatrischen Zentren, die vom König bestimmt werden, oder gemäß den im Zusammenarbeitsabkommen angeführten Modalitäten aus den von der zuständigen Behörde anerkannten Einrichtungen, die von einer privatrechtlichen Einrichtung, von einer Gemeinschaft oder einer Region oder von einer lokalen Behörde getragen werden, die imstande ist, der internierten Person die geeignete Pflege zu erteilen, und die ein Zusammenarbeitsabkommen im Sinne von Artikel 3 Nr. 5 in Bezug auf die Anwendung des vorliegenden Gesetzes geschlossen hat, gewählt.

Mit dieser Vollstreckungsmodalität können individualisierte Bedingungen im Sinne von Artikel 37 verbunden werden ».

B.47.4. Artikel 135 § 5 des Internierungsgesetzes 2014 bestimmt:

«Die internierten Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einer Einrichtung untergebracht sind, die nicht von der zuständigen Behörde anerkannt ist, können ein Jahr lang nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes dort untergebracht bleiben ».

B.48.1. Aus den angefochtenen Artikeln ergibt sich, dass die Internierung durch die Kammer zum Schutz der Gesellschaft in den von der Föderalbehörde getragenen Einrichtungen oder Abteilungen zum Schutz der Gesellschaft, oder in den von der Föderalbehörde getragenen forensischen psychiatrischen Zentren, die vom König bestimmt werden, oder gemäß den in einem Zusammenarbeitsabkommen angeführten Modalitäten in den von der zuständigen Behörde anerkannten Einrichtungen, die von einer privatrechtlichen Einrichtung, von einer Gemeinschaft oder einer Region oder von einer lokalen Behörde getragen werden, angeordnet werden kann.

Nur die Einrichtungen, mit denen die Föderalbehörde ein Zusammenarbeitsabkommen geschlossen hat, können verpflichtet werden, Internierte aufzunehmen, was beinhaltet, dass künftig keine Einrichtung einer Gemeinschaft, einer Region oder einer lokalen Behörde und ebenfalls keine privatrechtliche Einrichtung verpflichtet werden kann, eine Internierung anzunehmen, wenn sie nicht ein solches Abkommen geschlossen hat.

B.48.2. Durch die angefochtenen Bestimmungen wird die Möglichkeit einer ausgehandelten Unterbringung oder Überführung eingeführt. Der Gesetzgeber hat die Absicht, die Unterbringung von Internierten « differenziert » ablaufen zu lassen, « angepasst an die Geistesstörung und die Risikoeinstufung des Internierten und unter Einhaltung der eigenen Regeln der Einrichtung, in der die Unterbringung erfolgen soll » (*Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-2001/1, S. 29).

« Es ist klar, dass eine psychiatrische Abteilung eines regulären psychiatrischen Krankenhauses und die forensischen psychiatrischen Krankenhausdienste nur Internierte aufnehmen können, für die sie ein Behandlungsprojekt haben, und unter der Bedingung, dass der Internierte sich dem anschließen kann. In diesem Sinne ist es wichtig, dass der Strafvollstreckungskammer die Möglichkeit geboten wird, darüber zu verhandeln und zu suchen, wo der betreffende Internierte am besten einen maßgeschneiderten Pflegeverlauf durchlaufen kann » (ebenda).

B.49.1. Gemäß dem vorerwähnten Gesetz vom 26. Juni 1990 kann der Friedensrichter, auf Antrag eines Interessehabenden - in Dringlichkeitsfällen kann der Prokurator des Königs von Amts wegen auftreten - den psychiatrischen Dienst bestimmen, in dem der Geisteskranke zur Beobachtung und gegebenenfalls zum weiteren Zwangsaufenthalt aufgenommen wird.

B.49.2. Der Behandlungsunterschied zwischen den beiden Kategorien von Geisteskranken besteht darin, dass die Aufnahme eines Geisteskranken aufgrund des vorerwähnten Gesetzes vom 26. Juni 1990 immer in einer privaten psychiatrischen Einrichtung angeordnet werden kann, während die Unterbringung eines internierten Geisteskranken aufgrund des Internierungsgesetzes 2014 in einer privaten psychiatrischen Einrichtung nur beschlossen werden kann, wenn mit dieser Einrichtung ein Zusammenarbeitsabkommen geschlossen wurde.

B.50. Wie bereits in B.26.2 angeführt wurde, geht aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte hervor, dass der Freiheitsentzug eines Geisteskranken nur rechtmäßig ist im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wenn er in einer Einrichtung erfolgt, die den besonderen Bedürfnissen von Geisteskranken angepasst ist (EuGHMR, 28. Mai 1985, *Ashingdane* gegen Vereinigtes Königreich, § 44; 30. Juli 1998, *Aerts* gegen Belgien, § 46).

B.51.1. Das Unterscheidungskriterium, durch das der Behandlungsunterschied entsteht, ergibt sich aus dem Anwendungsbereich der jeweiligen Gesetze.

Die Aufnahme in eine psychiatrische Einrichtung, die im vorerwähnten Gesetz vom 26. Juni 1990 vorgesehen ist, ist in Ermangelung irgendeiner anderen geeigneten Behandlung erlaubt, wenn der Zustand des Geisteskranken es erfordert, entweder weil seine Gesundheit und seine Sicherheit ernsthaft gefährdet sind oder weil er eine ernsthafte Bedrohung für das Leben oder die Unversehrtheit anderer darstellt.

Die im Internierungsgesetz 2014 vorgesehene Maßnahme der Internierung kann ergriffen werden in Bezug auf die Personen, die eine als Verbrechen oder Vergehen qualifizierte Tat begangen haben, die mit einer Gefängnisstrafe bestraft wird, und die an einer Geistesstörung leiden, die ihre Urteilsfähigkeit oder die Kontrolle ihrer Handlungen aussetzt oder ernsthaft beeinträchtigt.

Die Verfolgung eines Geisteskranken, der eine als Verbrechen oder Vergehen qualifizierte Tat begangen hat, hängt zwar vom Auftreten der Staatsanwaltschaft oder einer Zivilpartei ab, doch dieser Verfahrensumstand verhindert nicht, dass der Geisteskranke, bei dem bewiesen ist, dass er eine als Verbrechen oder Vergehen qualifizierte Tat begangen hat und der dafür verfolgt wird, objektiv von einem Geisteskranken, der sich nicht in dieser Situation befindet, unterschieden werden kann.

B.51.2. Der Behandlungsunterschied betrifft also zwei unterschiedliche Kategorien von Geisteskranken; die einen haben nicht und die anderen haben wohl eine als Verbrechen oder Vergehen qualifizierte Tat begangen. Dieser Unterschied rechtfertigt es, dass im vorerwähnten Gesetz vom 26. Juni 1990 der Schwerpunkt auf den Schutz des Geisteskranken gelegt wird, während das Internierungsgesetz 2014 auch darauf abzielt, die Gesellschaft zu schützen. Die Internierung aufgrund des letztgenannten Gesetzes bleibt, auch während eines etwaigen Aufenthalts in einer privaten psychiatrischen Einrichtung, eine die Strafe ersetzende Sicherheitsmaßnahme.

B.51.3. Der Behandlungsunterschied entbehrt nicht einer vernünftigen Rechtfertigung, unter Berücksichtigung des Umstandes, dass das Internierungsgesetz 2014 nicht die Aufnahme eines internierten Geisteskranken in eine private psychiatrische Einrichtung verhindert, wenn mit dieser privaten Einrichtung ein Zusammenarbeitsabkommen geschlossen wurde.

Durch die Begrenzung der Aufnahmespflicht auf die privaten Einrichtungen, die ein grundsätzliches Zusammenarbeitsabkommen geschlossen haben, möchte der Gesetzgeber die Probleme bezüglich der Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidungen vermeiden, in dem Sinne, dass die Zweckdienlichkeit der gerichtlichen Entscheidung nicht mehr von dem vorherigen Einverständnis der Einrichtung abhängt, jedes Mal, wenn eine individuelle Entscheidung getroffen wird.

B.52. Der sechste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6136 ist unbegründet.

2.5. Die Stellungnahmen

B.53. Der achte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6136 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention, da in den Artikeln 29 § 3, § 4 und § 5, 41 § 5, 46 § 1 und § 2, 48 § 1 und § 2 und 67 § 1 des Internierungsgesetzes 2014 die Mitteilung informationshalber von zahlreichen Stellungnahmen an die Kammer zum Schutz der Gesellschaft und die Ladung des Beistands des Internierten per Gerichtsbrief vorgesehen seien, ohne dass diese Stellungnahmen ihm mit diesem Gerichtsbrief übermittelt würden.

B.54.1. Artikel 29 §§ 3, 4 und 5 des Internierungsgesetzes 2014 bestimmt:

« § 3. Die Akte, die von der Staatsanwaltschaft angelegt wird, umfasst mindestens das Internierungsurteil oder den Internierungsentscheid, die Darlegung des Sachverhalts, einen Auszug aus dem Strafregister, die Berichte der Begutachtung und gegebenenfalls die Opferkarte(n) oder die Erklärungen der Opfer.

Die Staatsanwaltschaft gibt eine schriftliche Stellungnahme bezüglich der Vollstreckung der Internierung ab.

Die Akte wird von der Staatsanwaltschaft ergänzt durch einen Bericht des psychosozialen Dienstes des Gefängnisses, wenn die internierte Person inhaftiert ist, oder durch einen kurzgefassten Informationsbericht oder eine Sozialuntersuchung des Dienstes der Justizhäuser, wenn die internierte Person nicht inhaftiert ist.

Der König bestimmt den Inhalt dieses kurzgefassten Informationsberichts und dieser Sozialuntersuchung.

Die Staatsanwaltschaft ergänzt die Akte auch durch die Stellungnahme des Direktors der Einrichtung im Sinne von Artikel 3 Nr. 4 Buchstaben *a)* und *b)* oder des Chefarztes der Einrichtung im Sinne von Artikel 3 Nr. 4 Buchstaben *c)* und *d)* in Bezug auf die Vollstreckung der Internierung.

§ 4. Die internierte Person und ihr Beistand sowie gegebenenfalls auch das Opfer werden per Gerichtsbrief in Kenntnis gesetzt, der Direktor der Einrichtung, wenn die internierte Person inhaftiert ist, oder der Chefarzt der Einrichtung im Sinne von Artikel 3 Nr. 4 Buchstaben *c)* und *d)*, wenn die internierte Person in eine Einrichtung aufgenommen wurde, werden schriftlich über den Ort, den Tag und die Uhrzeit der Verhandlung in Kenntnis gesetzt.

§ 5. Die Akte wird dem Internierten und seinem Beistand während mindestens vier Tagen vor dem für die Sitzung anberaumten Datum in der Kanzlei der Kammer zum Schutz der Gesellschaft oder, wenn die internierte Person inhaftiert ist, in der Kanzlei der Einrichtung zwecks Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Auf eine Stellungnahme des Psychiaters der Einrichtung oder des behandelnden Psychiaters hin kann der Internierungsrichter der internierten Person in einer mit Gründen versehenen Anordnung die Einsichtnahme ihrer Akte verbieten, wenn diese Einsichtnahme offensichtlich einen ernsthaften Nachteil für ihre Gesundheit mit sich bringen kann.

Der Beistand der internierten Person kann auf sein Ersuchen hin eine Abschrift der Akte erhalten ».

Diese Bestimmung enthält die Regeln zur Behandlung der Sache im Hinblick auf die Bestimmungen einer Einrichtung und regelt die Formalitäten, die der Behandlung der Sache bei der Kammer zum Schutz der Gesellschaft vorausgehen (*Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-2001/1, SS. 33-34).

« Der Internierte und sein Beistand können die Akte vier Tage vor der Behandlung der Sache einsehen. Analog zum Gesetz über die Rechte des Patienten wird ihnen dieses Recht gewährt. Nur auf die Stellungnahme des Psychiaters hin kann die Strafvollstreckungskammer in einer mit Gründen versehenen Anordnung dem Internierten die Einsichtnahme verbieten. Der Beistand kann dann eine Abschrift erhalten » (ebenda, S. 34).

B.54.2. Artikel 41 § 5 des Internierungsgesetzes 2014 bestimmt:

« Die Kammer zum Schutz der Gesellschaft hört den Internierten und seinen Beistand, den Direktor, wenn der Internierte sich in Haftlockerung befindet, und die Staatsanwaltschaft an.

Der Internierte erscheint persönlich. Er wird von seinem Beistand vertreten, wenn medizinisch-psychiatrische Fragen im Zusammenhang mit seinem Zustand gestellt worden und es besonders nachteilig ist, diese Fragen in seiner Anwesenheit zu behandeln.

Das Opfer wird in Bezug auf die Sonderbedingungen, die in seinem Interesse auferlegt werden müssen, angehört. Das Opfer ist anwesend bei der Sitzung während der Zeit, die notwendig ist, um diese Bedingungen zu prüfen. Der Staatsanwaltschaft und gegebenenfalls der Direktor erläutern bei dieser Gelegenheit die Bedingungen, die sie in ihrer Stellungnahme im Interesse des Opfers angeführt haben. Das Opfer kann seine Anmerkungen vortragen.

Das Opfer kann sich von einem Beistand vertreten oder beistehen lassen und sich vom Vertreter einer öffentlichen Einrichtung oder einer vom König zu diesem Zweck zugelassenen Vereinigung beistehen lassen.

Die Sitzung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt ».

In Artikel 41 «sind die möglichen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer festgelegt, insbesondere die Gewährung einer Haftlockerung, einer elektronischen Überwachung, einer bedingten Freilassung oder einer probeweisen Freilassung für Sexualstraftäter gegenüber Minderjährigen » (*Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-2001/1, S. 37).

«Es wird festgelegt, dass die Strafvollstreckungskammer die Möglichkeit hat, Bedingungen für die Teilnahme an einer Begleitung oder Behandlung bei einem Dienst aufzuerlegen, der auf die Begleitung oder Behandlung von Sexualstraftätern spezialisiert ist » (ebenda).

B.54.3. Artikel 46 §§ 1 und 2 des Internierungsgesetzes 2014 bestimmt:

« § 1. Wenn sich nach der Entscheidung zur Gewährung einer Vollstreckungsmodalität durch die Kammer zum Schutz der Gesellschaft aber vor ihrer Vollstreckung eine Situation ergibt, die mit der eigentlichen Modalität oder mit den in dieser Entscheidung festgelegten Bedingungen unvereinbar ist, kann die Kammer zum Schutz der Gesellschaft von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft eine neue Entscheidung, einschließlich der Rücknahme der gewährten Modalität, treffen.

§ 2. Der Internierte und sein Beistand sowie gegebenenfalls auch das Opfer werden per Gerichtsbrief geladen, um binnen sieben Tagen nach Feststellung der Unvereinbarkeit vor der Kammer zum Schutz der Gesellschaft zu erscheinen. Durch die Ladung per Gerichtsbrief wird die Vollstreckung der Entscheidung zur Gewährung der betreffenden Modalität ausgesetzt.

Der Direktor oder der Chefarzt der Einrichtung und gegebenenfalls das Opfer werden schriftlich über den Ort, den Tag und die Uhrzeit der Sitzung in Kenntnis gesetzt ».

In Artikel 46 ist die Möglichkeit für die Kammer zum Schutz der Gesellschaft vorgesehen, die Entscheidung zur Gewährung einer Vollstreckungsmodalität zu ändern. Dies muss geschehen, wenn nach der Entscheidung, aber vor ihrer Vollstreckung eine Situation eintritt, die nicht mit den in der Entscheidung festgelegten Bedingungen vereinbar ist (*Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-2001/1, S. 39).

Im angefochtenen Artikel ist ein kontradiktorisches Verfahren vorgesehen; das Opfer kann auf seinen Wunsch hin angehört werden.

B.54.4. Artikel 48 §§ 1 und 2 des Internierungsgesetzes 2014 bestimmt:

« § 1. Die Kanzlei der Kammer zum Schutz der Gesellschaft ergänzt die gemäß Artikel 29 § 3 angelegte Akte um:

1. gegebenenfalls eine neuere Abschrift des Haftscheins;
2. einen neueren Auszug aus dem Strafregister;
3. die Stellungnahme des Direktors der Einrichtung oder des Chefarztes der Einrichtung im Sinne von Artikel 3 Nr. 4 Buchstaben *b)*, *c)* und *d)*;
4. einen neueren fachübergreifenden psychosozial-psychiatrischen Bericht;
5. gegebenenfalls einen neueren Bericht des Justizhauses;
6. gegebenenfalls die Opfererklärung(en) und die neue(n) Opferkarte(n);
7. wenn die betreffende Person wegen in den Artikeln 372 bis 378 des Strafgesetzbuches erwähnter Taten oder wegen in den Artikeln 379 bis 387 desselben Gesetzesbuches erwähnter Taten interniert ist und diese Taten an Minderjährigen oder mit ihrer Beteiligung begangen wurden, die mit Gründen versehene Stellungnahme, die eine Beurteilung der Notwendigkeit, eine Begleitung oder Behandlung aufzuerlegen, umfasst und von einem Dienst der, oder einer Person, die auf die diagnostische Begutachtung von Sexualstraftätern spezialisiert ist, abzufassen ist.

§ 2. Eine Abschrift der Stellungnahme des Direktors der Einrichtung oder des Chefarztes der Einrichtung im Sinne von Artikel 3 Nr. 4 Buchstaben *b)*, *c)* und *d)* wird der Staatsanwaltschaft und dem Beistand der internierten Person zugesandt ».

In den Vorarbeiten heißt es:

« In dem Artikel ist ein ziemlich schwerfälliges Verfahren festgelegt, um genau die Rechte aller Betroffenen zu wahren. Doch auch deshalb ist immer eine zwischenzeitliche Anpassung oder das Ergreifen von dringenden Maßnahmen möglich » (*Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-2001/1, S. 41).

B.54.5. Artikel 67 § 1 des Internierungsgesetzes 2014 bestimmt:

« Einen Monat vor Ende der Probezeit, der die probeweise Freilassung gemäß Artikel 42 § 1 unterliegt, befindet die Kammer zum Schutz der Gesellschaft über die endgültige Freilassung.

Im Hinblick auf das Ergreifen dieser Entscheidung lässt die Kammer zum Schutz der Gesellschaft notwendigenfalls eine neue forensische psychiatrische Untersuchung durchführen, die den Erfordernissen von Artikel 5 §§ 2, 4 und 5 entspricht.

Drei Monate vor Ende der Probezeit übermittelt der Dienst der Justizhäuser der Kammer zum Schutz der Gesellschaft einen zusammenfassenden Bericht, der als Kopie an die Staatsanwaltschaft geschickt wird.

Zwei Monate vor Ende der Probezeit verfasst die Staatsanwaltschaft eine mit Gründen versehene Stellungnahme, übermittelt sie dem Strafvollstreckungsgericht und schickt sie als Abschrift der internierten Person und ihrem Beistand zu ».

In Artikel 67 ist festgelegt, wann die Kammer zum Schutz der Gesellschaft über die endgültige Freilassung entscheiden muss, nämlich einen Monat vor Ende der Probezeit, der die probeweise Freilassung gemäß Artikel 43 § 1 unterliegt.

« Da eine Entscheidung zur endgültigen Freilassung nicht leichtfertig getroffen werden darf, muss die Strafvollstreckungskammer notwendigenfalls über einen neueren forensischen psychiatrischen und/oder psychologischen Bericht verfügen » (*Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-2001/1, S. 49).

B.55.1. Obwohl Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention die Staaten in der Regel nicht verpflichtet, Stellungnahmen und andere Aktenstücke dem Beistand der Person zu übermitteln, über deren Haft der Richter entscheiden muss, ergibt sich jedoch aus dieser Bestimmung, dass besondere Verfahrensgarantien sich als notwendig erweisen könnten im Interesse von Personen, die aufgrund ihrer mentalen Störungen nicht vollständig imstande sind, für sich selbst aufzutreten (EuGHMR, 24. Oktober 1979, *Winterwerp* gegen Niederlande, § 60). Der allgemeine Grundsatz der Rechte der Verteidigung beinhaltet im Übrigen das Recht auf Beistand durch einen Rechtsanwalt, um vor einem Rechtsprechungsorgan zu erscheinen, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass es sehr unwahrscheinlich ist, dass der Betroffene seine Sache auf sachdienliche Weise verteidigen kann. Die ist der Fall, wenn es sich um Personen handelt, denen wegen einer Geistesstörung die Freiheit entzogen wurde und von denen vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass sie imstande sind, selbst die Entscheidungen zu treffen, die im Rahmen des Verfahrens erforderlich sind.

Der Gesetzgeber hat daher zu Recht den Standpunkt vertreten, dass die verpflichtende Unterstützung durch einen Rechtsanwalt gerechtfertigt ist « angesichts des Zustandes, in dem sich der Betroffene befindet, und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass keine Berufung (nur Kassation) möglich ist » (*Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-2001/1, S. 56), und in Artikel 13 § 3 Absatz 2 sowie in Artikel 81 des Internierungsgesetzes 2014 festgelegt, dass die Rechtsprechungsorgane nur über Anträge auf Internierung entscheiden können, wenn die Betroffenen durch einen Beistand unterstützt oder vertreten werden.

B.55.2. Artikel 29 § 5 des Internierungsgesetzes 2014 bestimmt ebenfalls ausdrücklich, dass der Beistand des Internierten auf seinen Antrag hin eine Abschrift der Akte erhalten kann. Außerdem wird in Artikel 29 § 3 des Internierungsgesetzes 2014 genau geregelt, was die Akte wenigstens umfassen muss, nämlich « das Internierungsurteil oder den Internierungsentscheid, die Darlegung des Sachverhalts, einen Auszug aus dem Strafregister, die Berichte der Begutachtung und gegebenenfalls die Opferkarte(n) oder die Erklärungen der Opfer ». Die Akte wird von der Staatsanwaltschaft ergänzt « durch einen Bericht des psychosozialen Dienstes des

Gefängnisses, wenn die internierte Person inhaftiert ist, oder durch einen kurzgefassten Informationsbericht oder eine Sozialuntersuchung des Dienstes der Justizhäuser, wenn die internierte Person nicht inhaftiert ist ».

Daher kann der Beistand des Internierten alle Stellungnahmen zur Kenntnis nehmen, wenn er durch einfachen Antrag eine Abschrift der Akte anfordert oder wenn er die Akte in der Kanzlei einsieht.

B.55.3. Die Bemerkung der klagenden Parteien, wonach die Akte des Internierten in der Kanzlei per Hand übertragen werden müsse, ergibt sich als solche nicht aus dem Gesetz, sondern im vorliegenden Fall aus der Weise, auf die das Internierungsgesetz durch die verschiedenen Kanzleien ausgeführt wird. Falls es notwendig ist, gegen eine solche Vorgehensweise aufzutreten, obliegt dies den Gerichtshöfen und Gerichten.

B.56. Der achte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6136 ist unbegründet.

2.6. Das Fehlen eines Kontroll- und Sanktionsmechanismus, wenn man als Internierter nicht in eine geeignete Einrichtung aufgenommen wird

B.57. Der zehnte und der elfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6136 sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 3, 5 Absatz 1 Buchstabe e) und Absatz 4 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, da in dem Internierungsgesetz 2014 weder ein Kontroll-, noch ein Sanktionsmechanismus bezüglich der Umstände des Freiheitsentzugs des seiner Freiheit beraubten Internierten vorgesehen sei. Da der Freiheitsentzug eines geisteskranken Straftäters nur unter bestimmten Bedingungen rechtmäßig sei und weder ein Kontrollmechanismus noch ein Sanktionsmechanismus bestehe, um zu beurteilen, ob diese Bedingungen erfüllt seien, stehe das Internierungsgesetz 2014 im Widerspruch zu den vorerwähnten Artikeln der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.58.1. Es ist anzumerken, dass Internierte gemäß Artikel 11 des Internierungsgesetzes 2014 nur « vorläufig » in einem Gefängnis interniert werden können, in Erwartung ihrer Unterbringung in einer spezialisierten psychiatrischen Einrichtung, und dass eine solche Internierung also immer als eine vorläufige Maßnahme zu betrachten ist.

Außerdem kann eine solche Aufnahme in eine Gefängniseinrichtung nur erfolgen, wenn der Internierte sich zum Zeitpunkt der Internierung in Untersuchungshaft befindet oder wenn die Person zum Zeitpunkt der Internierung nicht festgehalten wurde, für sie jedoch der sofortige

Freiheitsentzug angeordnet wird, weil zu befürchten ist, dass sie sich der Internierung entziehen würde oder dass sie eine ernsthafte und unmittelbar Gefahr für die körperliche oder psychische Unversehrtheit von Dritten oder für sich selbst darstellen würde (Artikel 10 des Internierungsgesetzes 2014).

B.58.2. Anschließend kann, gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, der Internierte nicht verlangen, dass er ab dem ersten Tag seiner Internierung in eine spezialisierte Einrichtung aufgenommen werden muss (EuGHMR, 12. Februar 2008, *Pankiewicz* gegen Polen, § 44; 11. Mai 2004, *Morsink* gegen Niederlande, §§ 67-69; 11. Mai 2004, *Brand* gegen Niederlande, §§ 64-66).

So hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem vorerwähnten Urteil *Pankiewicz* gegen Polen erkannt:

«44. Der Gerichtshof nimmt die Argumente der Regierung an, wonach die Vorgehensweise nicht realistisch und zu strikt wäre, wenn von den Behörden erwartet wird zu gewährleisten, dass in einem bestimmten psychiatrischen Krankenhaus unmittelbar ein Platz verfügbar ist. Es muss jedoch ein faires Gleichgewicht zwischen den bestehenden Interessen verwirklicht werden ».

B.58.3. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass der Internierte das Recht hat, regelmäßig vor der Kammer zum Schutz der Gesellschaft zu erscheinen und dort die Beschwerdegründe in Bezug auf die Umstände der Internierung darzulegen. Gegen die Entscheidungen der Kammer zum Schutz der Gesellschaft ist eine Kassationsbeschwerde möglich, und in Artikel 54 des Internierungsgesetzes 2014 ist das Dringlichkeitsverfahren geregelt in dem Fall, dass der Internierte der Auffassung ist, unrechtmäßig seiner Freiheit beraubt zu sein.

B.58.4. Im Übrigen sind verschiedene spezifische Verfahrensgarantien zum Schutz der Internierten im Internierungsgesetz 2014 vorgesehen.

So ist die Unterstützung durch einen Beistand Pflicht (Artikel 81), besteht die Kammer zum Schutz der Gesellschaft aus einem Berufsrichter (der so genannte Internierungsrichter), dem durch « Beisitzer, darunter klinische Psychologen » beigestanden wird (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3527/002, S. 3), erhält der Beistand des Internierten auf einfachen Antrag hin eine Abschrift der Akte (Artikel 29 § 5), muss der Internierte persönlich vor der Kammer zum Schutz der Gesellschaft erscheinen (Artikel 30 Absatz 2) und wird er auch durch diese Kammer angehört (Artikel 30 Absatz 1), muss die Kammer urteilen innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem die Sache zur Beratung gestellt wurde (Artikel 33 und 41 § 6) und wird das Urteil oder die Anordnung innerhalb von vierundzwanzig Stunden per Gerichtsbrief dem Internierten und seinem Beistand zur Kenntnis gebracht (Artikel 44 § 1). Gegen Entscheidungen

der Kammer zum Schutz der Gesellschaft ist außerdem eine Kassationsbeschwerde möglich (Artikel 78).

B.59.1. Das Internierungsgesetz 2014 ermöglicht es nicht, dass ein Inhaftierter für unbestimmte Dauer in einem Gefängnis inhaftiert wird. Wenn das zuständige Rechtsprechungsorgan geurteilt hat, dass eine internierte Person in eine geeignete Einrichtung aufgenommen werden muss, obliegt es den zuständigen Behörden, dafür zu sorgen, dass diese Person dort aufgenommen werden kann (EuGHMR, 24. Oktober 1997, *Johnson* gegen Vereinigtes Königreich; 11. Mai 2004, *Brand* gegen Niederlande; 11. Mai 2004, *Morsink* gegen Niederlande). Wenn die durch die Kammer zum Schutz der Gesellschaft bestimmte Einrichtung die internierte Person nicht aufnehmen kann, muss ein vernünftiges Gleichgewicht zwischen den Interessen der Behörden und denjenigen des Betroffenen angestrebt werden. Dieses Gleichgewicht ist gestört, wenn ein Internierter für unbestimmte Zeit in einer Einrichtung gelassen wird, die das zuständige Rechtsprechungsorgan im Hinblick auf dessen Wiedereingliederung als nicht geeignet erachtet hat.

B.59.2. Ein möglicher Verstoß gegen die Grundrechte von Artikel 5 Absätze 1 und 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention ergibt sich jedoch nicht aus einer der Gesetzesbestimmungen, gegen die eine Nichtigkeitsklage eingereicht wurde. Sie ergibt sich gegebenenfalls aus dem Mangel an ausreichenden Plätzen in den Einrichtungen, in denen die durch den verweisenden Richter angeordnete Maßnahme ausgeführt werden könnte.

B.59.3. Eine solche Situation betrifft jedoch die Anwendung des Gesetzes, für die der Gerichtshof nicht zuständig ist. Der zehnte und der elfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6136 sind unbegründet.

2.7. Die Unterhaltspflicht

B.60.1. Der dreizehnte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6136 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, da durch Artikel 84 § 2 des Internierungsgesetzes 2014 ohne vernünftige Rechtfertigung ein Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Personen eingeführt werde. Es handele sich einerseits um die Geisteskranken, auf die das vorerwähnte Gesetz vom 26. Juni 1990 Anwendung finde, oder die Personen, die für ihren Lebensunterhalt aufkommen müssten, und andererseits die Geisteskranken, auf die das Internierungsgesetz 2014 Anwendung finde, oder die Personen, die für ihren Lebensunterhalt aufkommen müssten. Durch die angefochtene Bestimmung könnten die Unterhaltskosten der Internierten in einer privaten psychiatrischen Einrichtung

zurückgefordert werden, während dies nicht der Fall sei für die Personen im Sinne des vorerwähnten Gesetzes vom 26. Juni 1990, für die der Staat diese Kosten über die Krankenversicherung übernehme.

B.60.2. Im dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6138 wird angeführt, dass Artikel 84 § 2 des Internierungsgesetzes 2014 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit dem Protokoll Nr. 12 zu dieser Konvention und mit Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, verstoße, da ein ungerechtfertigter Unterschied zwischen den Internierten eingeführt werde entsprechend ihrem Vermögensstand und zwischen den Internierten und gemeinrechtlich Inhaftierten, insofern die Letzteren keine Unterhaltskosten in Bezug auf ihren Freiheitsentzug schuldeten.

B.61.1. Artikel 84 § 2 des Internierungsgesetzes 2014 bestimmt:

« Die Unterhaltskosten der Personen, die in Anwendung von Artikel 9 interniert sind und sich gemäß Artikel 19 in einer Einrichtung im Sinne von Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe *d*) aufhalten, entfallen unter den vom König festgelegten Bedingungen auf die internierte Person selbst oder auf die Personen, die für ihren Lebensunterhalt aufkommen müssen. Der König bestimmt die Kosten, die im Fall der Zahlungsunfähigkeit auf den Föderalstaat entfallen ».

B.61.2. Diese Bestimmung betrifft die Übernahme - *mutatis mutandis* - von Artikel 27 des derzeit Anwendung findenden Gesetzes vom 1. Juli 1964 zum Schutz der Gesellschaft vor Anormalen, Gewohnheitsstraftätern und Tätern bestimmter Sexualstraftaten und hat einen doppelten Zweck:

« - Internierte, die über finanzielle Mittel verfügen, müssen selbst für die Kosten ihres Lebensunterhalts aufkommen;

- im Falle der Zahlungsunfähigkeit zahlt der Staat die Kosten, bezüglich deren in einem königlichen Erlass festgelegt wurde, dass sie vom Staat getragen werden.

Derzeit bezahlt die Justiz sowohl für die zahlungsfähigen als auch für die zahlungsunfähigen Internierten. Die Kosten, die durch die Einrichtungen in Rechnung gestellt werden, sind sehr unterschiedlich. Es ist wichtig, dies zu harmonisieren » (*Parl. Dok.*, Senat, 2013-2014, Nr. 5-2001/3, S. 52).

B.61.3. Ursprünglich entfielen die Unterhaltskosten aufgrund des vorerwähnten Gesetzes vom 9. April 1930 vollständig auf die Internierten selbst oder auf die Personen, die für ihren Lebensunterhalt aufkommen mussten. Dies wurde damit begründet, dass die Internierung keine Strafe ist.

Gemäß den Vorarbeiten zum Gesetz vom 1. Juli 1964 zum Schutz der Gesellschaft vor Anormalen und Gewohnheitsstraftätern stieß dies jedoch auf häufige Kritik:

« Wenn [die Unterhaltskosten] auf den Internierten entfallen, können sie ihm die Mittel entziehen, über die er sachdienlich verfügt hätte, um an seiner Wiedereingliederung zu arbeiten. Wenn ferner die Erstattung auf die Personen entfällt, die für den Lebensunterhalt aufkommen müssen, kann dies zur Folge haben, dass das familiäre Umfeld zerstört wird und die künftigen Aussichten, wieder in die Gesellschaft aufgenommen zu werden, gefährdet werden. Man hat im Übrigen festgestellt, dass die Erstattung weniger als 2 % der gesamten ausgelegten Kosten betrug.

Im Interesse der Gesellschaft wird die grundsätzliche Erstattung [...] auf die internierten und verurteilten Personen begrenzt, die in einer durch die Regierung anerkannten psychiatrischen Einrichtung untergebracht sind. Es würde nämlich auf Ablehnung stoßen, wenn die Personen, die über die notwendigen Mittel verfügen, nicht zu den durch ihre Unterbringung in einer privaten Einrichtung entstandenen Kosten beitragen würden. Diese Bestimmung verhindert nicht die Unterbringung von anderen Kranken, die sich in einer weniger vorteilhaften Vermögenslage befinden. Die Kosten werden durch den Staat getragen, insofern sie nicht erstattet werden konnten » (*Parl. Dok.*, Senat, 1959-1960, Nr. 514, SS. 12-13).

B.62.1. In Artikel 84 § 2 des Internierungsgesetzes 2014 wird die Möglichkeit aufrechterhalten, dass der König die Bedingungen festlegt, unter denen die Unterhaltskosten der Internierten, die sich aufgrund einer Entscheidung der Kammer zum Schutz der Gesellschaft in einer von der zuständigen Behörde anerkannten Einrichtung aufhalten, die von einer privatrechtlichen Einrichtung, von einer Gemeinschaft oder einer Region oder von einer lokalen Behörde getragen wird, auf die internierte Person selbst oder die Personen, die für ihren Lebensunterhalt aufkommen müssen, entfallen. Der Umstand, dass dem König die Befugnis übertragen wird, das Prinzip der Unterhaltspflicht innerhalb der vom Gesetzgeber festgelegten Grenzen im Einzelnen auszuarbeiten, bedeutet nicht, dass die klagenden Parteien nicht direkt durch die angefochtene Bestimmung betroffen sein könnten, wenn diese Benachteiligung auf das Gesetz selbst zurückzuführen wäre.

B.62.2. Da die Unterhaltskosten, in Ausführung von Artikel 84 § 2 des Internierungsgesetzes 2014, nur Internierten oder denjenigen, die für ihren Lebensunterhalt aufkommen müssen, auferlegt werden können, die in den von der zuständigen Behörde anerkannten Einrichtungen aufgenommen werden, die von einer privatrechtlichen Einrichtung, von einer Gemeinschaft oder einer Region oder von einer lokalen Behörde getragen werden, die imstande sind, den internierten Personen die geeignete Pflege zu erteilen, und die ein Zusammenarbeitsabkommen in Bezug auf die Anwendung des Internierungsgesetzes 2014 geschlossen haben, ist die Benachteiligung auf das Gesetz selbst zurückzuführen.

B.63.1. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6136 anführen, kann die Übernahme der Unterhaltskosten des Internierten nicht als Strafe bezeichnet werden. Es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Erstattung der Kosten im Rahmen einer geeigneten Behandlung, die dazu dient, dem Internierten die geeignete Pflege im Hinblick auf seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erteilen.

B.63.2. Bezüglich des Vergleichs mit den Personen, auf die sich das Gesetz vom 26. Juni 1990 über den Schutz der Person des Geisteskranken bezieht, ist anzumerken, dass im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, im Gesetz wohl eine Rückforderung der Kosten vorgesehen ist, da Artikel 34 Absatz 2 dieses Gesetzes bestimmt, dass die Fahrtkosten und die Kosten für die Aufnahme, den Aufenthalt und die Behandlung in einem psychiatrischen Dienst oder in einer Familie sowie die Kosten für eine eventuelle Verlegung in einen anderen Dienst oder in eine andere Familie zu Lasten des Kranken oder, wenn es um einen Minderjährigen geht, zu Lasten seiner gesetzlichen Vertreter gehen.

B.63.3. Der dreizehnte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6136 ist unbegründet.

B.64.1. In Bezug auf den dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6138 ist zunächst festzustellen, dass zwischen den darin angeführten Kategorien von Personen objektive Unterschiede bestehen; ein Inhaftierter wurde nach dem Begehen eines Delikts zu einer Strafe verurteilt, während ein Internierter auf der Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung interniert wird, die auf dem Umstand beruht, dass er eine als Verbrechen oder Vergehen qualifizierte Tat begangen hat, dass er an einer bestimmten Geistesstörung leidet und dass er wegen dieser Geistesstörung eine Gefahr für die Gesellschaft darstellt (Artikel 9 des Internierungsgesetzes 2014).

Außerdem werden beide Kategorien von Personen in wesentlich unterschiedliche Einrichtungen aufgenommen, die auf sehr unterschiedliche Weise finanziert werden. Die Haft erfolgt in einer Strafeinrichtung der Föderalbehörde, während die in Artikel 84 § 2 des Internierungsgesetzes 2014 vorgesehene Internierung in einer nicht vom Föderalstaat getragenen spezialisierten Pflegeeinrichtung für mentale Gesundheitspflege erfolgt. In ersterem Fall sind die medizinischen Kosten nicht Gegenstand der gewöhnlichen Beteiligung der Krankenversicherung, sondern entfallen sie ebenso wie die Aufenthaltskosten auf den Staat, der diesbezüglich gemäß Artikel 56 § 3*bis* des koordinierten Gesetzes vom 14. Juli 1994 über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung eine pauschale Beteiligung vom Landesamt für Kranken- und Invalidenversicherung erhält. Im zweiten Fall sind die Kosten für die Aufnahme und Behandlung aufgrund der besonderen Rechtsstellung der internierten Person entweder Gegenstand einer pauschalen Beteiligung für die Einrichtungen, die durch Artikel 56

§ 3 des koordinierten Gesetzes vom 14. Juli 1994 über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung geregelt wird, oder sind sie Gegenstand der gewöhnlichen Beteiligungen der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung.

B.64.2. Der Umstand, dass eine Internierung in einer Einrichtung im Sinne der angefochtenen Bestimmung eine Sicherheitsmaßnahme ist, wobei dem Internierten eine geeignete Behandlung erteilt wird, zusammen mit dem Umstand, dass die Kostenerstattung sich nur auf die nicht durch die Krankenversicherung getragenen Unterhaltskosten beziehen kann, und mit dem Umstand, dass es dem König obliegt, im Einzelnen die Bedingungen für die Auferlegung der Kosten festzulegen, führt dazu, dass der angefochtene Behandlungsunterschied keine unverhältnismäßigen Folgen hat in Bezug auf die Personen im Sinne der angefochtenen Bestimmung.

B.64.3. Der Behandlungsunterschied, der sich aus dem Umstand ergibt, dass der König in Bezug auf die zahlungsunfähigen Personen die Kosten bestimmt, die auf den Föderalstaat entfallen, während der König für zahlungsfähige Personen die Bedingungen festlegt, unter denen die Kosten der internierten Person selbst oder den Personen, die für ihren Lebensunterhalt aufkommen müssen, auferlegt werden, entbehrt nicht einer vernünftigen Rechtfertigung. Der Gesetzgeber kann aufgrund von sozialpolitischen Erwägungen den Standpunkt vertreten, dass er eine besondere finanzielle Anstrengung unternehmen muss für die Personen, bei denen sich herausstellt, dass sie nicht imstande sind, die betreffenden Kosten zu tragen, während Haushaltserwägungen es rechtfertigen, dass diese Kosten wohl den Personen auferlegt werden, bei denen sich herausstellt, dass sie in der Lage sind, diese zu tragen und die dafür im Übrigen meist eine Beteiligung der Krankenversicherung erhalten.

B.64.4. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6138 ist unbegründet.

2.8. Die Internierungsmöglichkeit im Gefängnis

B.65.1. In einem ersten Teil des ersten Klagegrunds führen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6138 einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 3 und 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 7, 9 und 10 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte durch die Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe *a*), 6 § 1 Absatz 2 und § 2 und 11 des Internierungsgesetzes 2014 an, insofern sie die Internierung der in diesem Gesetz erwähnten Personen in den psychiatrischen Abteilungen der Gefängnisse ermöglichten. Die psychiatrischen Abteilungen von

Strafeinrichtungen seien jedoch kein geeigneter Ort für die Internierung von jemandem, der an einer Geistesstörung leide, da es Orte des Freiheitsentzugs und nicht der Pflege seien.

B.65.2. In einem zweiten Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6138 führen die klagenden Parteien an, dass die angefochtenen Artikel gegen Artikel 23 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 10 und 11 und mit Artikel 25 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verstießen, da dadurch gegen das in Artikel 23 der Verfassung festgelegte Recht der Internierten auf Gesundheitsschutz verstoßen werde.

B.66.1. Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe *a*) des Internierungsgesetzes 2014 bestimmt:

« Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes ist zu verstehen unter:

[...]

4. Einrichtung:

a) die psychiatrische Abteilung eines Gefängnisses; ».

B.66.2. Artikel 6 des Internierungsgesetzes 2014 bestimmt:

« § 1. Gibt es Gründe anzunehmen, dass eine Person, die aufgrund des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft inhaftiert ist, sich in einem in Artikel 9 erwähnten Zustand befindet, können der Untersuchungsrichter und die Untersuchungsgerichte oder erkennenden Gerichte anordnen, dass sie einer forensischen psychiatrischen Untersuchung mit Unterbringung zur Beobachtung unterzogen wird.

In diesem Fall bestimmen sie die psychiatrische Abteilung des Gefängnisses oder das vom König eingerichtete gesicherte klinische Beobachtungszentrum, in die beziehungsweise das der Beschuldigte zur Beobachtung verlegt werden muss.

§ 2. Während der Unterbringung zur Beobachtung in einer psychiatrischen Abteilung eines Gefängnisses oder dem vom König eingerichteten gesicherten klinischen Beobachtungszentrum, die nicht länger als zwei Monate dauern darf, bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft auf den Beschuldigten anwendbar.

§ 3. Nach Ablauf des Beobachtungszeitraums, das heißt entweder spätestens nach Ablauf der in § 2 erwähnten Frist, oder wenn dieser Zeitraum durch einen Beschluss der Gerichtsbehörde, die die Unterbringung zur Beobachtung angeordnet hat, endet, wird der Beschuldigte wieder in einem Gefängnis untergebracht und bleibt er aufgrund des Haftbefehls inhaftiert, außer wenn gemäß Artikel 10 seine Internierung mit sofortiger Inhaftierung angeordnet wird.

Die Unterbringung zur Beobachtung wird durch die Aufhebung des Haftbefehls beendet ».

Infolge von Artikel 6 wird die stationäre psychiatrische Begutachtung, insbesondere die Unterbringung zur Beobachtung, ermöglicht. Die Unterbringung zur Beobachtung ist nur möglich, wenn der Beschuldigte sich unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen in Untersuchungshaft befindet. In Artikel 6 sind daher die Regeln bezüglich der psychiatrischen Begutachtung mit Aufnahme zur Beobachtung festgelegt.

B.66.3. Artikel 11 des Internierungsgesetzes 2014 bestimmt:

« Wenn der Angeklagte zum Zeitpunkt der Anordnung der Internierung festgenommen wurde oder falls der Richter die Internierung mit sofortiger Inhaftierung eines Angeklagten anordnet, erfolgt die Internierung vorläufig in der psychiatrischen Abteilung eines Gefängnisses ».

Der vorerwähnte Artikel 11 bestimmt, dass die Internierung gegebenenfalls vorläufig in der psychiatrischen Abteilung eines Gefängnisses erfolgt.

B.67.1. Solange nicht endgültig über eine Internierung entschieden wurde, kann das Verfahren zur Bestimmung einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung nicht eingeleitet werden. Sobald die Internierung endgültig ist, finden die Artikel 29 ff. des Internierungsgesetzes 2014 Anwendung. In diesen Artikeln sind ausdrückliche Fristen vorgesehen, in denen die Kammer zum Schutz der Gesellschaft eine Entscheidung über die Unterbringung oder die Gewährung anderer Vollstreckungsmodalitäten treffen muss.

Diese Entscheidung zur Unterbringung oder über andere Vollstreckungsmodalitäten muss spätestens innerhalb einer Frist von fünf Monaten und fünfzehn Tagen getroffen werden, nachdem die Internierung endgültig geworden ist (Artikel 32 und 33 des Internierungsgesetzes 2014).

B.67.2. Artikel 6 des Internierungsgesetzes 2014 bezieht sich nicht auf Internierte, sondern auf Personen, die in Untersuchungshaft genommen wurden und bezüglich deren Gründe zur Annahme bestehen, dass sie an einer Geistesstörung leiden würden. In der angefochtenen Bestimmung ist eine durch den Untersuchungsrichter oder durch die Untersuchungs- oder erkennenden Gerichte angeordnete Maßnahme vorgesehen, die in einer Aufnahme zur Beobachtung in einer psychiatrischen Abteilung eines Gefängnisses oder einem vom König eingerichteten gesicherten klinischen Beobachtungszentrum von höchstens zwei Monaten besteht, die es ermöglichen soll, Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Person an einer Geistesstörung leidet oder nicht. Die Ergebnisse dieser Aufnahme zur Beobachtung sind wesentlich bei der Prüfung eines Antrags auf Internierung des Angeklagten oder des Beschuldigten. Da das Gesetz vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft mit den darin

vorgesehenen Garantien hinsichtlich des vorbeugenden und heilenden Rechtsschutzes unverkürzt Anwendung finden, die Unterbringung zur Beobachtung nur durch einen Richter beschlossen werden kann, diese Entscheidung nur getroffen werden kann, wenn es Gründe zur Annahme gibt, dass der Betroffene sich in einem Zustand im Sinne von Artikel 9 des Internierungsgesetzes 2014 befindet und die Unterbringung zur Beobachtung höchstens zwei Monate dauern kann, ist die angefochtene Bestimmung vereinbar mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c) und e) der Europäischen Menschenrechtskonvention (vgl. EuGHMR, 6. November 2008, *Gouloub Atanassov* gegen Bulgarien, §§ 71 und 74; 18. Juni 2015, *Yaikov* gegen Russland, §§ 55-56, 59-62). Es obliegt der ausführenden Gewalt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die im Gesetz vorgesehenen Aufträge ordnungsgemäß ausgeführt werden können in einer in der angefochtenen Bestimmung vorgesehenen psychiatrischen Abteilung eines Gefängnisses oder einem vom König eingerichteten gesicherten klinischen Beobachtungszentrum.

B.67.3. Anschließend muss erneut darauf hingewiesen werden, dass die Internierung einer Person nur möglich ist, wenn strikte Bedingungen erfüllt sind, und nachdem ein striktes Verfahren eingehalten wurde.

B.68.1. Gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte darf der Internierte nicht erwarten, dass er ab dem ersten Tag seiner Internierung in eine spezialisierte Einrichtung aufgenommen werden muss (EuGHMR, 12. Februar 2008, *Pankiewicz* gegen Polen, §§ 44-45; 11. Mai 2004, *Morsink* gegen Niederlande, §§ 67-69; 11. Mai 2004, *Brand* gegen Niederlande, §§ 64-66).

B.68.2. Die Aufnahme in eine psychiatrische Abteilung eines Gefängnisses ist daher, gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, erlaubt unter der Bedingung, dass diese Aufnahme nicht über eine vernünftige Frist hinausgeht.

Der angefochtene Artikel 11 ermöglicht es, dass unter Einhaltung spezifischer Bedingungen die Internierung für einen begrenzten Zeitraum in einer psychiatrischen Abteilung eines Gefängnisses erfolgt, solange nach einem Platz in einer geeigneten Einrichtung gesucht wird.

Die zeitlich begrenzte Beschaffenheit dieser Aufnahme ist mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 3 und 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar.

B.68.3. Die klagenden Parteien weisen außerdem nicht nach, warum eine zeitweilige Aufnahme in die psychiatrische Abteilung eines Gefängnisses im Widerspruch zu dem in Artikel 23 der Verfassung angeführten Recht auf Gesundheitsschutz stehen würde.

In den psychiatrischen Abteilungen von Gefängnissen sind ebenfalls Pflgeteams anwesend, die den ersten Bedürfnissen von Personen mit einer Geistesstörung gerecht werden können.

B.69. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6138 ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt Artikel 79 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 über die Internierung von Personen für nichtig;
- weist die Klagen im Übrigen zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 18. Februar 2016.

Der Kanzler,

Der vors. Richter,

F. Meersschant

A. Alen